



Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Beckum findet am Donnerstag, dem 28.11.2019 um 17:00 Uhr in der Mensa der Sekundarschule Beckum, Windmühlenstraße 95, 59269 Beckum statt.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind herzlich zur Teilnahme am öffentlichen Teil der Sitzung eingeladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
2. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 09.10.2019
– öffentlicher Teil –
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien
– Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – Grundsatzbeschluss
– Festlegung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Träger der Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien
Vorlage: 2019/0249
5. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Beckum am 2. Adventssonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“
Vorlage: 2019/0261
6. Erlass der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum
Vorlage: 2019/0260
7. Umbesetzungen in Ausschüssen
Vorlage: 2019/0254
8. Bestellung eines Mitglieds für die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.
Vorlage: 2019/0252
9. Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
– Marktplanplanung und Durchführung der Baumaßnahmen
Vorlage: 2019/0287
10. Anfragen von Ratsmitgliedern

Nicht öffentlicher Teil:

1. Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt Beckum vom 09.10.2019
– nicht öffentlicher Teil –
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anfragen von Ratsmitgliedern

Beckum, den 13.11.2019

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Vorsitz



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0249

öffentlich

Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien

- Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – Grundsatzbeschluss
- Festlegung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Träger der Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

19.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

28.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Die Vorstellung des Projektes und der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird zur Kenntnis genommen. [Ein konkreter Beschlussvorschlag wird zur Sitzung des Rates am 28.11.2019 vorgelegt.]
2. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll grundsätzlich der zentrale Träger der Investitionen der Stadt Beckum zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen werden.

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorstellung des Projektes und der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Beteiligung in Höhe von 10 Prozent am Eigenkapital der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird der Stadt Beckum für „bis zu 124.000,00 Euro“ angeboten.

Finanzierung

Ansätze zur Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sind aktuell im Haushaltsplan und den Wirtschaftsplänen nicht vorhanden. Sollte eine Beteiligung angestrebt werden, sind die entsprechenden Ansätze – abhängig von der Verortung der Beteiligung – möglichst durch Aufnahme in die Haushalts- beziehungsweise Wirtschaftsplanung für das Jahr 2020 zu schaffen.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung der Gemeinden richtet sich nach dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspektes des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Beteiligungsangebot Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG plant – als Bürgerenergiegesellschaft – die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs GE 5.3-158 (Nabenhöhe 161 Meter, Rotor-durchmesser 158 Meter, Gesamthöhe 240 Meter). Diese Gesellschaft bietet der Stadt Beckum oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Beckum mit 100 Prozent beteiligt ist, eine Beteiligung in Höhe von 10 Prozent an ihrem Eigenkapital an (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Das Volumen der Beteiligung wird wie folgt beschrieben: „Bei einem Eigenkapitalbedarf in Höhe von voraussichtlich 1.240.000 Euro entspricht dies bis zu 124.000,00 Euro.“

Der geplante Standort der Anlage und weitere Informationen zu dem Projekt können dem als Anlage 2 zur Vorlage beigefügten Exposé der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entnommen werden. Dieses Exposé enthält auch technische Daten der geplanten Windenergieanlage, Informationen zu „EEG-Vergütungen nach geplantem Ausschreibungserfolg Oktober 2019“ sowie wirtschaftliche Plandaten. Die Prowind GmbH ist nach eigener Auskunft als Projektierer und Generalübernehmer tätig und verkauft die Windkraftanlage schlüsselfertig an die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG.

Neben der durch die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zu errichtenden Anlage sollen noch 2 weitere Anlagen im Beckumer Süden errichtet werden. Diese sind ebenfalls in dem beigefügten Exposé verzeichnet. Diese Anlagen sollen nicht von der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG, sondern von der Achte Bürgerwind GmbH betrieben werden. Bei der Achte Bürgerwind GmbH handelt es sich nach Auskunft der Prowind GmbH nicht um eine Bürgerenergiegesellschaft.

Bürgerenergiegesellschaft ist nach § 3 Nummer 15 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) jede Gesellschaft,

- a) die aus mindestens zehn natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder stimmberechtigten Anteilseignern besteht,
- b) bei der mindestens 51 Prozent der Stimmrechte bei natürlichen Personen liegen, die seit mindestens einem Jahr vor der Gebotsabgabe in der kreisfreien Stadt oder dem Landkreis, in der oder dem die geplante Windenergieanlage an Land errichtet werden soll, nach § 21 oder § 22 des Bundesmeldegesetzes mit ihrem Hauptwohnsitz gemeldet sind, und
- c) bei der kein Mitglied oder Anteilseigner der Gesellschaft mehr als 10 Prozent der Stimmrechte an der Gesellschaft hält,

wobei es beim Zusammenschluss von mehreren juristischen Personen oder Personengesellschaften zu einer Gesellschaft ausreicht, wenn jedes der Mitglieder der Gesellschaft die Voraussetzungen nach den Buchstaben a bis c erfüllt. Als vertrauliche Anlage 3 ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister zu der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG beigefügt.

Seit Januar 2017 wird die Höhe der Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien durch Ausschreibungen ermittelt. Dabei gilt: Der Anlagenbetreiber der am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb einer entsprechenden Erzeugungsanlage fordert, wird gefördert. Also erhalten die Gebote mit den niedrigsten Gebotswerten einen Zuschlag, bis das Volumen des jeweiligen Gebotstermins erreicht ist. Bürgerenergiegesellschaften genießen im Rahmen dieser Ausschreibungen bestimmte Privilegien (§ 36g EEG).

Als Bürgerenergiegesellschaft ist die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG nach § 36g Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b EEG – neben anderen Voraussetzungen – dazu verpflichtet, der Gemeinde, in der die geplanten Windenergieanlagen errichtet werden sollen, oder einer Gesellschaft, an der diese Gemeinde zu 100 Prozent beteiligt ist, eine finanzielle Beteiligung in Höhe von 10 Prozent an der Bürgerenergiegesellschaft anzubieten.

Zwischenzeitlich wurde der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG angefordert (siehe vertrauliche Anlage 4 zur Vorlage).

Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung des übersandten Beteiligungsangebotes sowie eine Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeindefinanzrecht wurde bei der Dr. Heilmaier & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft – in Auftrag gegeben.

Das Ergebnis der Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeindefinanzrecht ist als Anlage 5 zur Vorlage beigefügt. Zusammenfassend ist zu der Prüfung festzuhalten, dass grundsätzlich eine Beteiligung der Stadt Beckum (unmittelbar oder mittelbar) an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG möglich ist. Der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG erfüllt allerdings derzeit die kommunalrechtlichen Voraussetzungen nicht. Eine – im Falle einer Beteiligungsabsicht daher notwendige – Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG setzt die Mitwirkung der übrigen Beteiligten voraus.

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist als Anlage 6 zur Vorlage beigefügt. Im Rahmen der Überprüfung konnte die Plausibilität der Annahmen der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG grundsätzlich bestätigt werden. Steuerliche Besonderheiten, die auf die Stadt Beckum nicht zutreffen, wurden eliminiert. Im Ergebnis kommt die Prüfung für die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG zu dem Schluss, dass sich eine durchschnittliche Rendite in Höhe von 5,54 Prozent ergibt. Unterstellt, die Beteiligung würde unmittelbar von der Stadt Beckum gehalten, würde die durchschnittliche Rendite auf dieser Ebene 3,42 Prozent, bezogen auf die geleistete Einlage in Höhe von 124.000,00 Euro, betragen. Diese Rendite unterscheidet sich gegenüber der bei der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG erwartete Rendite – in diesem Modell – durch entstehende Ertragssteuerbelastung auf Ebene der Stadt Beckum.

Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG hatte ursprünglich mitgeteilt, dass das Beteiligungsangebot bis zum 30.11.2019 befristet ist. Mittlerweile konnte erreicht werden, dass die genannte Bindungsfrist seitens der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG verlängert wird, wenn erkennbar ist, dass die Stadt Beckum (unmittelbar oder mittelbar) an einer Beteiligung interessiert ist.

Sollte die Stadt Beckum sich zu einer Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entschließen, ist festzulegen, an welcher Stelle diese Beteiligung „verortet“ werden soll. Denkbar wäre eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Beckum.

Diese wiederum könnte über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (rechtlich unselbstständig) oder direkt durch die Stadt Beckum übernommen werden.

Ebenfalls denkbar ist – aufgrund der thematischen Nähe – eine mittelbare Beteiligung über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG. An der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist die Stadt Beckum – über den Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder – mit 66 Prozent beteiligt. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erfüllt damit nicht die originären Beteiligungsvoraussetzungen des EEG.

Auf entsprechende Nachfrage teilte die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG jedoch zwischenzeitlich mit, dass das Beteiligungsangebot auch Unternehmen offen stehe, die nicht zu 100 Prozent der Stadt Beckum gehören. Im Sinne der Bürgerbeteiligung würde ein entsprechendes Engagement begrüßt. Grundsätzlich stehe auch weiteren Beteiligungen im „Konzern Stadt Beckum“ (zum Beispiel der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG) die Beteiligungsmöglichkeit offen. Die Beteiligungsmöglichkeit für die Stadt Beckum und die anstelle ihrer oder gemeinsam mit ihr eintretenden Unternehmen ist nach Angaben der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG auf insgesamt 10 Prozent des Eigenkapitals beschränkt.

Zu berücksichtigen ist, dass im Fall einer seitens der Stadt Beckum gewünschten Beteiligung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG Gespräche zu dem Beteiligungsvorhaben mit dem Mitgesellschafter Innogy SE zu führen wären. Im Falle einer seitens der Stadt Beckum gewünschten Beteiligung der Bürgerenergiegenossenschaft Beckum eG wären mit den Vertretern der Genossenschaft entsprechende Gespräche zu führen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2019 werden Vertreter der Prowind GmbH als Projektierer der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG das Projekt vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen. Ebenfalls wird ein Vertreter der Dr. Heilmaier & Partner GmbH das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung und der Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Gemeindewirtschaftsrecht darstellen und ebenfalls für Fragen zur Verfügung stehen.

In der Sitzung des Rates am 28.11.2019 ist die Herbeiführung einer Grundsatzentscheidung zu dieser Beteiligungsmöglichkeit geplant. Eine entsprechende Ergänzungsvorlage mit einem Beschlussvorschlag soll nach der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses veröffentlicht werden. Bei einem positiven Votum seitens des Rates wären im Anschluss an die Grundsatzentscheidung weitere Gespräche mit der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sowie gegebenenfalls weiteren Beteiligten zu führen, um notwendige konkrete Entscheidungen der jeweiligen Gremien vorzubereiten. Auch steuerliche Fragestellungen sollen betrachtet werden. Im Rahmen der konkreten Entscheidungen ist auch beabsichtigt, die bislang als „vertraulich“ gekennzeichneten Informationen in den Anlagen zu veröffentlichen.

Grundsätzliche Entscheidung zu Investitionen zur Nutzung erneuerbare Energiequellen

Das vorliegende Beteiligungsangebot macht deutlich, dass eine grundsätzliche Festlegung zu Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen notwendig ist. Daher wird vorgeschlagen, grundsätzlich festzulegen, ob die Stadt Beckum Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen (zum Beispiel Wind- und Sonnenenergie) selbst vornehmen, oder ob dies künftig grundsätzlich über Dritte erfolgen soll. Prädestiniert hierfür ist im „Konzern Stadt Beckum“ die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.

Eine Bündelung des Engagements über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG hat, insbesondere aufgrund der schon abstrakt dargestellten „thematischen Nähe“, Vorteile. Synergien, zum Beispiel durch Einbeziehung des vorhandenen (technischen) Personals der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG, sind denkbar. Derart ausgebildetes und geschultes Personal hält die Stadt Beckum nicht vor. Auch hinsichtlich einer möglichen (Direkt-)Vermarktung der erzeugten Energie über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wäre diese gegenüber der Stadt Beckum im Vorteil. Nicht zuletzt ließe sich auch die Akzeptanz derartiger Anlagen in der Bevölkerung mittels einer über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG denkbaren direkten Vermarktung („Vor Ort erzeugt, vor Ort verbraucht.“) steigern. Im Ergebnis würde des Weiteren die Rolle der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Treiber und wichtiger Akteur der „Energiewende vor Ort“ gesteigert.

Demgegenüber ist zu beachten, dass die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ein Unternehmen ist, das sich zwar überwiegend, aber nicht ausschließlich im Eigentum der Stadt Beckum befindet. Mitgesellschafter mit einem Anteil in Höhe von 34 Prozent ist das Unternehmen Innogy SE. Entsprechend dieses Unternehmensanteils wäre die Innogy SE an Chancen und Risiken der jeweiligen Investition beteiligt. Abstimmungen mit dem Mitgesellschafter zu den vorgesehenen Investitionen sind notwendig. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass der Mitgesellschafter sich bei voraussichtlich rentablen Investitionen nicht widersetzen wird.

Nach Einschätzung der Verwaltung überwiegen die dargestellten Vorteile. Eine direkte Beteiligung der Stadt Beckum an den dargestellten Investitionsvorhaben wäre zudem – sofern die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG nicht tätig werden kann oder soll – im Einzelfall stets weiterhin denkbar.

Die Einbeziehung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll – eine entsprechende Beschlussfassung vorausgesetzt – im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und in enger Abstimmung mit der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Bedingungen im Einzelfall erfolgen.

Anlagen:

- 1 Angebot zur Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
- 2 Exposé der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
- 3 Auszug aus dem Handelsregister (vertraulich)
- 4 Gesellschaftsvertrag Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG (vertraulich)
- 5 Darstellung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit (Dr. Heilmaier & Partner GmbH)
- 6 Wirtschaftliche Beurteilung (Dr. Heilmaier & Partner GmbH)



Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Lengericher Landstraße 11 b · 49078 Osnabrück

Einschreiben/Rückschein

Stadt Beckum
Herrn Bürgermeister
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum Bürgerwindpark

GmbH & Co. KG

Hauptsitz:

Osnabrück
HRA 205536 AG Osnabrück
Geschäftsführung:
phG UPEG-
Umweltprojektentwicklungsgesellschaft mbH
diese vertreten durch Johannes Busmann

Bankverbindung:

Oldenburgische Landesbank AG (OLB)
IBAN: DE84 2802 0050 5045 9007 00
BIC: OLBODEH2XXX
USt-IdNr.: 66/203/95051

Osnabrück, 17.09.2019

Angebot zur Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wie Ihnen bekannt ist, plant die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs GE 5.3-158 in ihrer Stadt.

Die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG ist eine Bürgerenergiegesellschaft (BEG) im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2017.

Gerne möchten wir neben den Bürgern aus Beckum auch die Stadt Beckum als Gesellschafter der BEG gewinnen und bieten Ihnen hiermit nach § 36g Abs. 3 Nr. 3 lit. b) EEG 2017 eine finanzielle Beteiligung in Höhe von bis zu 10 % am Eigenkapital der Gesellschaft an. Wir würden uns freuen, Sie als Kommanditist zu gewinnen.

Bei einem Eigenkapitalbedarf von vsl. 1.240.000,00 € entspricht dies bis zu 124.000,00 €.

Weitere Details entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Exposé.


Sollten Sie als Stadt nicht unmittelbar an einer Beteiligung interessiert sein oder sich nicht beteiligen können, so richtet sich dieses Angebot auch an eine Gesellschaft, an der ihre Stadt zu 100 % beteiligt ist.

Wir halten unser Beteiligungsangebot bis zum **30.11.2019** frei. Für den Fall, dass Sie unser Beteiligungsangebot annehmen wollen, füllen Sie bitte die beiliegende Beitrittserklärung und Handelsregistervollmacht aus und senden uns diese innerhalb der zuvor benannten Frist zurück.

TOP Ö 4

Für Rückfragen oder weitere Informationen zögen Sie nicht uns zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Axel Gerstenhauer
Finanzen/Rechnungswesen/Controlling

Tel.: +49 (0)541 600 29 616
E-Mail: gerstenhauer@prowind.com

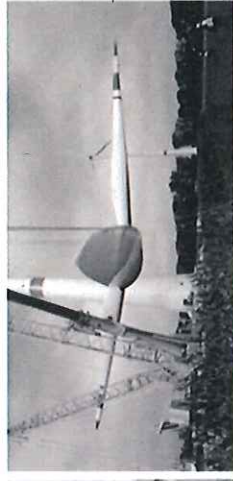


i. A. Tobias Rolf
Finanzen/Rechnungswesen/Controlling

Tel.: +49 (0) 541 600 29 624
E-Mail: rolf@prowind.com

TOP Ö 4

Anlage 2 zu Vorlage 2019/0249



Angebot zur Beteiligung an der
Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

1. Das Unternehmen
2. Unsere Werte
3. Mit gutem Gewissen erfolgreich – unsere Vision
4. Fakten voller Energie – Erfahrung
5. Unsere Erfolge – Referenzen
6. Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
7. Fragen



Unser Unternehmen



- Gründung: 2000
- Geschäftsführender Gesellschafter: Johannes Busmann
- Kerngeschäft: Projektierung von Windkraftanlagen
- Hauptsitz: Osnabrück
- Weitere Standorte: Rheine (Kreis Steinfurt), Nennhausen (Brandenburg), Hamilton/Ontario (Kanada) Zwolle (Niederlande)

Unsere Werte



**Wir
lieben...**

... Mutter Erde,
weil wir gemeinsam
auf ihr leben dürfen.

... die Sicherheit,
mit Kompetenz
Verantwortung
zu tragen.

... die Sonne,
weil sie uns
unerschöpflich
Energie schenkt.

... die Leistung,
indem wir aus
Herausforderungen
Erfolge machen.

... die Menschen,
weil alle füreinander
wertvoll sind.

... den Fortschritt,
weil er uns saubere
Energie liefert.

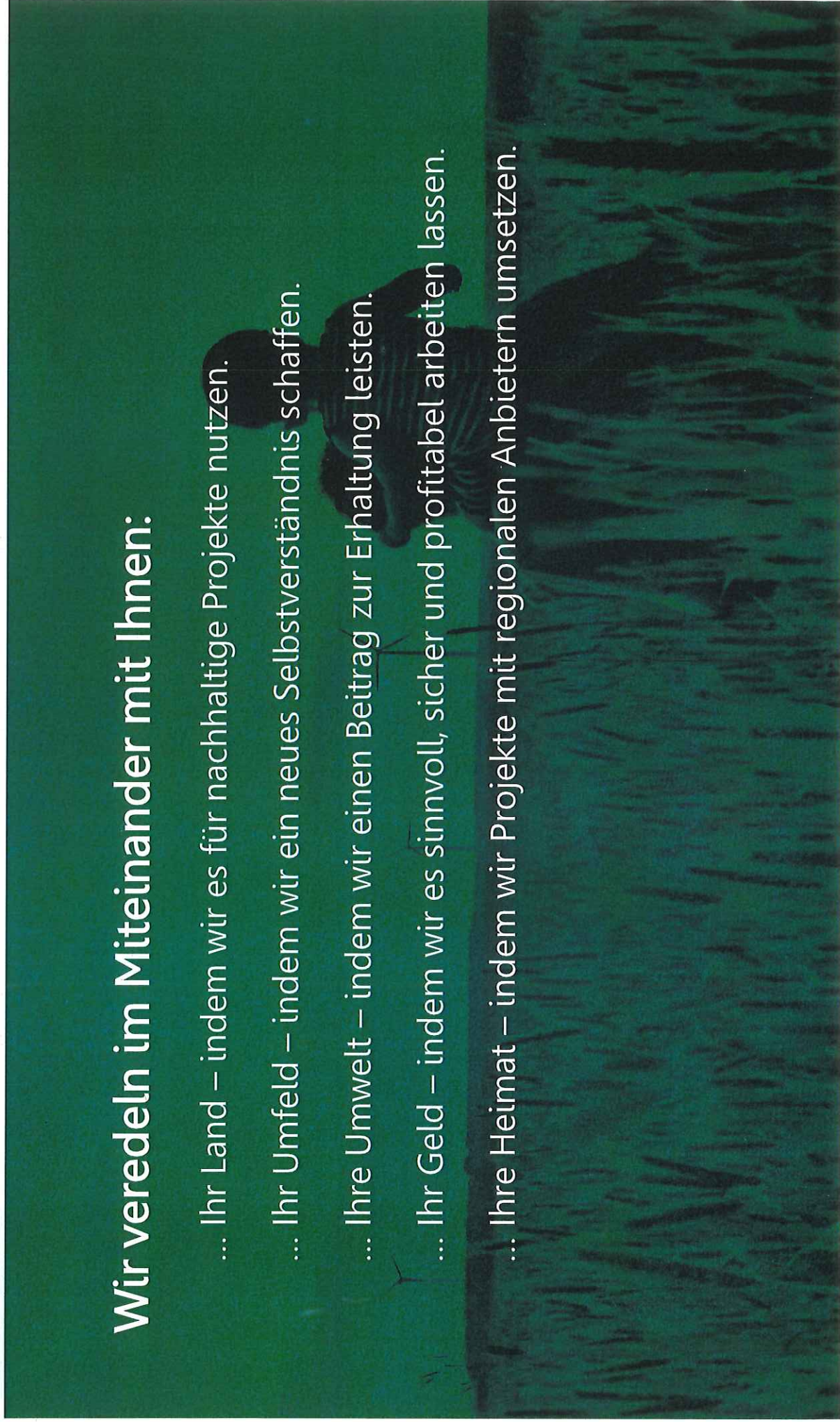
... die Zukunft,
indem wir sie
behutsam gestalten.

Mit gutem Gewissen erfolgreich – unsere Vision:



Wir veredeln im Miteinander mit Ihnen:

- ... Ihr Land – indem wir es für nachhaltige Projekte nutzen.
- ... Ihr Umfeld – indem wir ein neues Selbstverständnis schaffen.
- ... Ihre Umwelt – indem wir einen Beitrag zur Erhaltung leisten.
- ... Ihr Geld – indem wir es sinnvoll, sicher und profitabel arbeiten lassen.
- ... Ihre Heimat – indem wir Projekte mit regionalen Anbietern umsetzen.



Fakten voller Energie - Erfahrung



⚡ 220,25 MW

Projekte in Betrieb

⏏ 443,1 MW

Baureife Projekte

✍ 598,60 MW

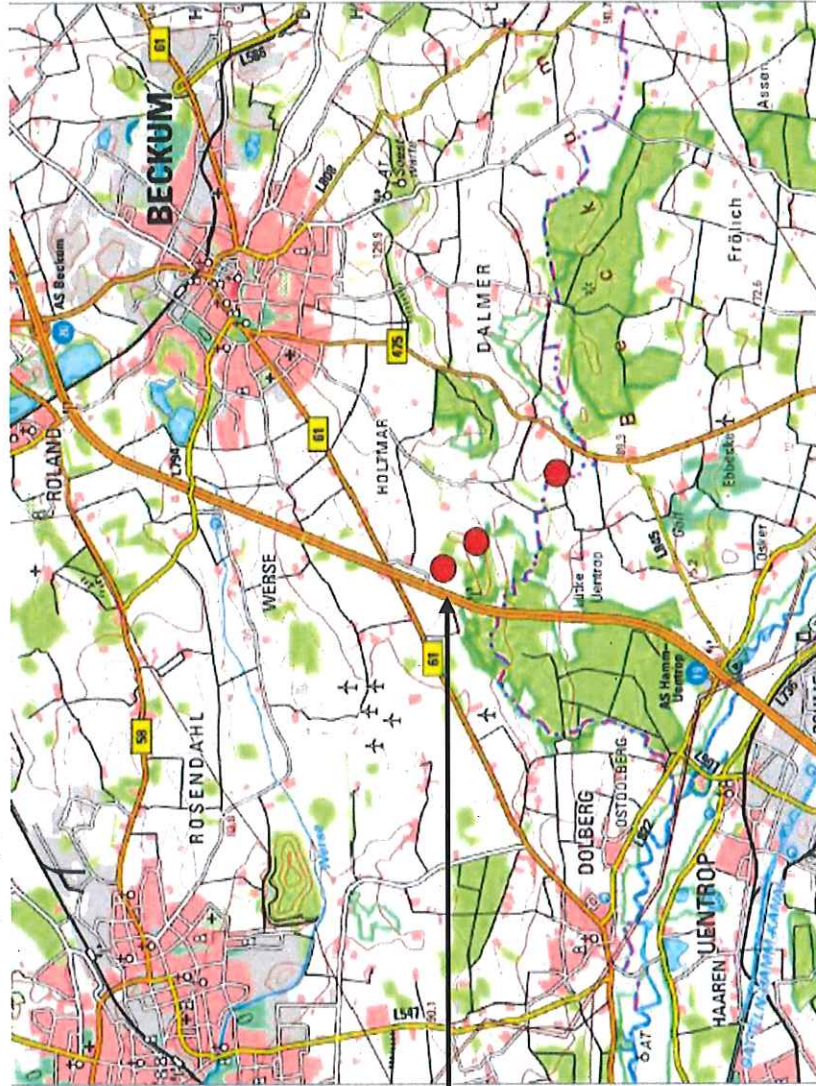
Projekte in Planung

- ✓ Insgesamt 2.055.059.295 kWh produziert
(entspricht dem Jahresbedarf von über 540.000 Haushalten)
- ✓ 1.547.459 Tonnen CO₂ vermieden

Unsere Erfolge – Referenzen

- **Emsdetten (Kreis Steinfurt):** mit 21 überaus erfolgreich
 - Baujahr: 2014 (zuletzt acht Anlagen)
 - Bürger-Beteiligungsmöglichkeit ab 2.000 €
 - Insgesamt 21 Anlagen (45 MW)
- **Merzen (Kreis Osnabrück):** wenn 180m bis in die Zukunft reichen
 - Baujahr: 2016
 - Vier Anlagen (10 MW)
 - Übernahme einer WEA durch Volksbank Osnabrücker Nordland
- **Gunn's Hill (Ontario, Kanada):** hoch hinaus im Norden von Nordamerika
 - Baujahr: 2016
 - Zehn Anlagen (18 MW)
 - Paradebeispiel eines Bürgerwindparks: Beteiligung von Bürgern und Ureinwohnern

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



Beckum Bürgerwindpark
GmbH & Co. KG

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



- 1 WEA vom Typ GE 5.3-158 - Nabenhöhe 161 m,
Rotordurchmesser 158m, Gesamthöhe 240 m



Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



Windkraftanlage :	GE 5,3-158
Nabenhöhe:	161 m
Rotordurchmesser:	158 m
Gesamthöhe:	240 m
Berechneter Windertrag in kWh p50 p.a.:	16.857.600 kWh
Errechneter Windertrag p75 p.a.:	13.433.821 kWh
Genehmigung nach BimschG erteilt:	09.09.2018
Stand der Finanzierung:	noch ausstehend
geplante Inbetriebnahme:	Q2/2020

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



EEG-Vergütung nach geplantem Ausschreibungserfolg Oktober 2019

- 6,20 Cent/kWh zzgl. Korrekturfaktor gem. EEG

abzgl. kalkuliertem Entgelt für Direktvermarktung aktuell

- 0,15 Cent/kWh

angenommene Einspeisevergütung inkl. Korrekturfaktor

- 7,15 Cent/kWh

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

**Wirtschaftlich – wirkungsvoll – wertvoll
Unser Konzept für die Region**

Ermittlung der Ertragsprognosen durch GEO-Net im April 2019 und IEL im März 2019.

- Renommierete, unabhängige, zertifizierte Windgutachter
- Wissenschaftlich fundierte Analysen und Berechnungen
- Durchschnitt beider Gutachten für Wirtschaftlichkeit berücksichtigt

Anlagenhersteller GE

- Renommierter Anlagenhersteller mit Winderfahrung seit 2002
- Vollwartungsvertrag der errichteten Anlage
- Verfügbarkeitsgarantie 97 %

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



Szenario nach Sicherheitsabschlag P75

Zusätzlicher Abschlag des Windertrages von 9,1 % (P75)

Weitere Produktionseinbußen können in einzelnen Jahren auftreten, die durch windstärkere Jahre kompensiert werden.

Prognostizierter Windertrag P75 13,43 GWh/WEA p.a.

Durchschnittliche prognostizierte Rendite p.a. 6% bzw. Ausschüttung gesamt nach 20 Jahren 211 %.

Ertragsdaten	je Turbine	Gesamt
Windertrag Brutto P50 je WEA	16.857.600	16.857.600
./. Schatten, Schall, Artenschutz	2,1%	
./. Anlagenverfügbarkeit, Leitungsverluste, Netzverluste	6,6%	
./. Leistungsdegradation + Abschaltung Vereisung	0,6%	
./. Negativer Marktpreis § 51 EEG 2017	2,0%	
./. Sicherheit (%-Abzug für P75)	9,1%	
Windertrag Netto P75 je WEA	13.433.821	13.433.821

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Finanzanalyse Gewinn & Verlust 2020 – 2030

Betriebsjahr	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wirtschaftsjahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Ergebnisvorschau											
EEG 2017 + Stromerlös Marktpreis (Jahr 21-30)	560.050 €	960.086 €	960.086 €	960.086 €	960.086 €	1.486.039 €	1.054.286 €	1.054.286 €	1.054.286 €	1.054.286 €	1.054.286 €
Sonstige Einnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ertrag	560.050 €	960.086 €	960.086 €	960.086 €	960.086 €	1.486.039 €	1.054.286 €	1.054.286 €	1.054.286 €	1.054.286 €	1.054.286 €
Wartung	1.254 €	2.204 €	2.259 €	2.315 €	2.373 €	2.433 €	2.493 €	2.556 €	2.620 €	2.685 €	2.752 €
Kosten Crowdfunding	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Instandhaltung	21.583 €	37.606 €	50.097 €	59.671 €	61.348 €	63.072 €	64.844 €	66.666 €	68.539 €	70.465 €	72.445 €
Versicherung	5.971 €	10.492 €	10.754 €	11.023 €	11.299 €	11.581 €	11.871 €	12.168 €	12.472 €	12.784 €	13.103 €
kfm. & techn. Betriebsführung	22.402 €	38.403 €	38.403 €	38.403 €	38.403 €	59.442 €	42.171 €	42.171 €	42.171 €	42.171 €	42.171 €
Bezugsstrom, WP, Steuerberater, etc.	14.583 €	25.625 €	26.266 €	26.922 €	27.595 €	28.285 €	28.992 €	29.717 €	30.460 €	31.222 €	32.002 €
Grundstücks pacht	36.660 €	62.845 €	62.845 €	62.845 €	62.845 €	62.845 €	78.009 €	78.009 €	78.009 €	78.009 €	78.009 €
Anwohnerentschädigung	11.201 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €
städttebaulicher Vertrag	1.750 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €
Rückstellung Rückbau	8.248 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €
Abschreibungen ND 16 Jahre	451.354 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €
Zinsen	108.615 €	140.056 €	132.434 €	124.812 €	117.190 €	109.568 €	101.946 €	94.324 €	86.701 €	79.079 €	71.457 €
Kosten für Ausgleichsflächen	2.917 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €
Rückbauvalgebühr	2.474 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €
Gewerbesteuerzuschätzung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Aufwand	689.013 €	1.129.065 €	1.134.891 €	1.137.825 €	1.132.886 €	1.149.058 €	1.142.159 €	1.137.443 €	1.132.805 €	1.128.248 €	1.123.773 €
Jahresüber- / -unterschluß	-128.963 €	-168.979 €	-174.805 €	-177.740 €	-172.801 €	336.981 €	-87.873 €	-83.157 €	-78.519 €	-73.963 €	-69.487 €
Jahresüber-, unterschluß	-128.963 €	-168.979 €	-174.805 €	-177.740 €	-172.801 €	336.981 €	-87.873 €	-83.157 €	-78.519 €	-73.963 €	-69.487 €
zgl. Rückbau rücklage	8.248 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €
zgl. Abschreibungen, Anlaufkosten	451.354 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €
abzgl. Tilgung	-146.579 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €
Liquiditätsüberschuss (Cashflow)	184.060 €	25.094 €	19.268 €	16.334 €	21.273 €	531.055 €	106.201 €	110.917 €	115.555 €	120.112 €	124.587 €
Bruttoausschüttung	-1.240.000 €	-104.965 €	5.129 €	2.195 €	7.133 €	516.915 €	92.061 €	96.777 €	101.415 €	105.973 €	110.447 €
Rendite	0,00%	-8,47%	0,41%	0,18%	0,58%	41,69%	7,42%	7,80%	8,18%	8,55%	8,91%

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Finanzanalyse Gewinn & Verlust 2031 – 2040

Betriebsjahr Wirtschaftsjahr	11 2031		12 2032		13 2033		14 2034		15 2035		16 2036		17 2037		18 2038		19 2039		20 2040		GESAMT
	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	12	0€	
Ergebnisvorschau	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	21.085.726 €
EEG 2017 + Stromerlös Marktpreis (Jahr 21-30)	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	21.085.726 €
Sonstige Einnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Ertrag	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	1.054.286 €	0 €	21.085.726 €
Wartung	2.821 €	0 €	2.892 €	0 €	2.964 €	0 €	3.038 €	0 €	3.114 €	0 €	3.192 €	0 €	3.271 €	0 €	3.353 €	0 €	3.437 €	0 €	1.468 €	0 €	55.493 €
Kosten Crowdfunding	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Instandhaltung	74.481 €	13.431 €	76.574 €	13.767 €	78.726 €	14.111 €	80.938 €	83.212 €	85.551 €	87.954 €	90.426 €	92.967 €	95.509 €	98.051 €	100.593 €	103.135 €	105.677 €	108.219 €	110.761 €	113.303 €	1.426.990 €
Versicherung	13.431 €	42.171 €	13.767 €	42.171 €	14.111 €	42.171 €	14.464 €	14.825 €	15.196 €	15.576 €	15.965 €	16.364 €	16.763 €	17.162 €	17.571 €	17.980 €	18.389 €	18.798 €	19.207 €	19.616 €	264.205 €
kfm. & techn. Betriebsführung	42.171 €	32.802 €	42.171 €	32.802 €	42.171 €	32.802 €	42.171 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	843.429 €
Bezugsstrom, WP, Steuerberater, etc.	32.802 €	90.010 €	32.802 €	90.010 €	32.802 €	90.010 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	32.802 €	645.269 €
Grundstückspacht	90.010 €	19.202 €	90.010 €	19.202 €	90.010 €	19.202 €	90.010 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	19.202 €	1.701.033 €
Anwohnerentschädigung	19.202 €	3.000 €	19.202 €	3.000 €	19.202 €	3.000 €	19.202 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	395.235 €
städtebaulicher Vertrag	3.000 €	14.139 €	3.000 €	14.139 €	3.000 €	14.139 €	3.000 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	61.750 €
Rückstellung Rückbau	14.139 €	766.250 €	14.139 €	766.250 €	14.139 €	766.250 €	14.139 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	766.250 €	282.789 €
Abschreibungen ND 16 Jahre	766.250 €	56.213 €	766.250 €	56.213 €	766.250 €	56.213 €	766.250 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	56.213 €	12.380.000 €
Zinsen	63.835 €	5.000 €	63.835 €	5.000 €	63.835 €	5.000 €	63.835 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	5.000 €	1.466.303 €
Kosten für Ausgleichsflächen	5.000 €	4.242 €	5.000 €	4.242 €	5.000 €	4.242 €	5.000 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	4.242 €	102.917 €
Rückbauvalgebühr	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	4.242 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	87.311 €
Gewerbesteuerzuschätzung	0 €	1.127.082 €	0 €	1.127.082 €	0 €	1.127.082 €	0 €	1.127.082 €	1.114.720 €	1.114.720 €	791.437 €	352.710 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	182.646 €
Aufwand	1.131.384 €	-77.098 €	1.127.082 €	-77.098 €	1.122.868 €	-68.582 €	1.118.747 €	-64.460 €	1.114.720 €	-60.433 €	791.437 €	352.710 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	19.895.369 €
Jahresüber- / -unterschluß	-77.098 €	-77.098 €	-77.098 €	-77.098 €	-68.582 €	-68.582 €	-64.460 €	-64.460 €	-60.433 €	-60.433 €	262.850 €	701.576 €	628.679 €	628.679 €	625.480 €	625.480 €	628.679 €	628.679 €	628.679 €	628.679 €	1.190.357 €
Jahresüber-, unterschluß	-77.098 €	14.139 €	-77.098 €	14.139 €	-68.582 €	14.139 €	-64.460 €	-64.460 €	-60.433 €	-60.433 €	262.850 €	701.576 €	628.679 €	628.679 €	625.480 €	625.480 €	628.679 €	628.679 €	628.679 €	628.679 €	1.190.357 €
zzgl. Rückbau rücklage	14.139 €	766.250 €	14.139 €	766.250 €	14.139 €	766.250 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	14.139 €	282.789 €
zzgl. Abschreibungen, Anlaufkosten	766.250 €	-586.316 €	766.250 €	-586.316 €	766.250 €	-586.316 €	766.250 €	-586.316 €	766.250 €	-586.316 €	434.896 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	12.380.000 €
abzgl. Tilgung	-586.316 €	121.278 €	-586.316 €	121.278 €	-586.316 €	121.278 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-586.316 €	-11.140.000 €
Liquiditätsüberschuss (Cashflow)	116.975 €	107.139 €	116.975 €	107.139 €	125.492 €	111.352 €	129.613 €	129.613 €	133.640 €	125.569 €	111.430 €	115.260 €	129.400 €	129.400 €	53.304 €	53.304 €	203.081 €	203.081 €	203.081 €	203.081 €	2.713.145 €
Bruttoauschüttung	102.836 €	8,29%	107.139 €	8,64%	111.352 €	8,98%	115.474 €	9,31%	119.501 €	9,64%	111.430 €	8,99%	115.260 €	9,30%	129.711 €	10,46%	129.971 €	279.971 €	279.971 €	279.971 €	2.620.326 €
Rendite	8,29%	8,64%	8,98%	9,31%	9,58%	9,82%	9,98%	10,14%	10,30%	10,46%	10,62%	10,78%	10,94%	11,10%	11,26%	11,42%	11,58%	11,74%	11,90%	12,06%	211%

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG



Szenario nach Sicherheitsabschlag P90

Zusätzlicher Abschlag des Windertrages von 17,3 % (P90)

Weitere Produktionseinbußen können in einzelnen Jahren auftreten, die durch windstärkere Jahre kompensiert werden.

Prognostizierter Windertrag P90 12,04 GWh/WEA p.a.

Durchschnittliche prognostizierte Rendite p.a. 0% bzw. Ausschüttung gesamt nach 20 Jahren 60 %.

Ertragsdaten	je Turbine	Gesamt
Windertrag Brutto P50 je WEA	16.857.600	16.857.600
./. Schatten, Schall, Artenschutz	2,1%	
./. Anlagenverfügbarkeit, Leitungsverluste, Netzverluste	6,6%	
./. Leistungsdegradation + Abschaltung Vereisung	0,6%	
./. Negativer Marktpreis § 51 EEG 2017	2,0%	
./. Sicherheit (%-Abzug für P90)	17,3%	
Windertrag Netto P90 je WEA	12.044.755	12.044.755

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Regional – ökologisch – ökonomisch
Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Vorteile

- Beitrag zu einer nachhaltigen Energieerzeugung
- Stabilität der Liquiditätsrückflüsse durch festgelegte Einspeisevergütung
- Rechtskräftige Genehmigung nach BImSchG
- Absicherung der Erträge durch Vollwartungsvertrag mit Verfügbarkeitsgarantie
- Beteiligung am Unternehmensergebnis
- Kein Agio
- Keine Nachschusspflicht
- Teilnahme an und Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Regional – ökologisch – ökonomisch
Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Nachteile

- Langer Anlagehorizont (20 Jahre)
- Unternehmerisches Risiko (Totalausfallrisiko)
- Eingeschränkte Veräußerbarkeit der Beteiligung
- Unvorhergesehenes (Windverhältnisse können nicht beeinflusst werden)

Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Regional – ökologisch – ökonomisch

Investieren Sie in die Zukunft!

Werden Sie Kommanditist der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG!

- Voraussichtlich benötigtes Eigenkapital: 1.240.000,- €
- Beteiligung möglichst bis: 124.000,- € (entspricht 10% des Eigenkapitals stand 15.09.19)
- Laufzeit: 20 Jahre
- Rendite Prognose: 6% p.a.
- Gesamtausschüttung nach 20 Jahren: 211 %
- Sollte zur Projektumsetzung oder nach Vorgabe der finanzierenden Bank, das benötigte Eigenkapital den o.g. Betrag überschreiten, bieten wir Ihnen bereits heute an, die Beteiligung auf 10 % des dann benötigten Eigenkapitals zu erhöhen zu gleichbleibender prognostizierter Rendite (20 Jahre 6% p.a. im Durchschnitt und 211 % Gesamtausschüttung nach 20 Jahren).



Fragen und Anregungen?

Haben Sie Fragen oder Anregungen?
Dann stehen wir Ihnen gerne jederzeit unter der Tel. 0541/60029-616
zur Verfügung oder Sie stellen Ihre Fragen gerne auch per Mail an
gerstenhauer@prowind.com



Osnabrück

Lengericher Landstraße 11 b
49078 Osnabrück
T: +49 541 600 29 0
F: +49 541 600 29 29

Neuenkirchen

Emsdettener Straße 24-26
48485 Neuenkirchen
T: +49 5973 934 24 0
F: +49 5973 934 24 20

info@prowind.com
www.prowind.com

TOP Ö**4****DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH · POSTFACH 10 02 43 · 47702 KREFELD

Stadt Beckum
Herrn Thomas Wulf
Postfach 18 63
59248 Beckum

▶ ZUSTÄNDIG Herr Abts ▶ DURCHWAHL 0 21 51 - 63 90 -15 ▶ UNSER ZEICHEN 105780/ab ▶ DATUM 31.10.2019

*Vorab per Email: wulf@beckum.de***Mögliche Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
- Darstellung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit**

Sehr geehrter Herr Wulf,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2019, in dem Sie uns mit der Überprüfung des der Stadt Beckum vorliegenden Beteiligungsangebots hinsichtlich der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG beauftragt haben.

Unser Auftrag umfasst neben der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit auch die Darstellung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Beteiligung.

Wie in unserem Telefonat am 30. Oktober 2019 besprochen, nehmen wir im Folgenden zunächst zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit Stellung.

Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit – auch gegenüber Dritten – gelten die im Angebot genannten und anliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen der Dr. Heilmaier & Partner Wirtschaftsprüfer und Steuerberatergesellschaft mbH in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Carl-Wilhelm-Straße 16, 47798 Krefeld
Postfach 10 02 43, 47702 Krefeld
Tel. 0 21 51 - 63 90 - 0
Fax 0 21 51 - 63 90 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Dirk Abts RA · WP · StB
Jürgen Baumanns Dipl.-Betriebswirt · StB
Markus Esch RA · WP · StB
Ralf Kempkens Dipl.-Kfm. · WP · StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. · WP · StB
Thorsten Pietsch RA · StB
Tim Sons Dipl.-Kfm. · WP · StB
Franz Vochsen RA · StB

I. Sachverhalt

Die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist eine im März 2017 gegründete Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG. Initiator der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist die Prowind GmbH, deren Kerngeschäft nach eigenen Angaben in der Projektierung von Windkraftanlagen besteht.

Gegenstand der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist laut § 2 Abs. 1 deren Gesellschaftsvertrag die Planung/Entwicklung, die Errichtung, der Betrieb, die Verwaltung sowie der Erwerb von umweltfördernden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere von Windenergieanlagen auch in Form einer Bürgerenergiegesellschaft im Sinne des EEG 2017 und die Beteiligung an umweltfördernden Unternehmen und alle damit jeweils im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrags der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist die UPEG Umweltprojektentwicklungsgesellschaft mbH deren Komplementär-GmbH.

Die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG soll eine Windenergieanlage (WEA) des Typs GE 5.3-158 in der Stadt Beckum errichten und betreiben, sofern dies öffentlich-rechtlich zulässig ist und der Betrieb wirtschaftlich ist. Ausweislich des von der Prowind GmbH vorgelegtem Angebotsprospekts belaufen sich die Anschaffungskosten der WEA auf ca. 12,38 Mio. Euro. Diese sollen in Höhe von ca. 1,24 Mio. Euro mit Eigenkapital und in Höhe von ca. 11,14 Mio. mit Fremdkapital finanziert werden. Eine Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist für das zweite Quartal 2020 vorgesehen. Es soll ausweislich des Angebotsprospekts eine durchschnittliche Eigenkapital-Rendite von 6 % p.a. erwirtschaftet werden.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben zur Wirtschaftlichkeit von uns derzeit noch überprüft werden. Die im Rahmen unserer Wirtschaftlichkeitsbeurteilung von uns aufgeworfenen Fragestellungen sind seitens der Prowind GmbH noch nicht beantwortet.

Ergänzender Hinweis: Laut Angabe der Prowind GmbH sollen im Stadtgebiet Beckum noch zwei weitere Windenergieanlagen errichtet werden, die von der Achte Bürgerwind GmbH betrieben werden sollen.

Die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG hat der Stadt Beckum mit Schreiben vom 17. September 2019 angeboten, sich mit einer Beteiligung von bis zu 10 % an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG als Kommanditistin zu beteiligen. Hierdurch kommt die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ihrer Pflicht aus § 36g Abs. 3 Nr. 3 lit. b) EEG nach, der Gemeinde, in der die geplante Windenergieanlage errichtet werden soll, eine finanzielle Beteiligung von 10 % an der Bürgerenergiegesellschaft anzubieten. Bei einer 10 %-Beteiligung müsste die Stadt Beckum eine Kommanditeinlage in Höhe von ca. 124.000 Euro in die Gesellschaft einzahlen (=10 % des voraussichtlichen Eigenkapitals von 1.240.000 Euro).

Vorrangig ist eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG vorgesehen. Es wird jedoch überlegt, ob alternativ gegebenenfalls eine mittelbare Beteiligung über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erfolgen soll. An der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG ist die Stadt Beckum zu 66 % beteiligt.

Der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG erfüllt noch nicht die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung der Stadt. Er müsste daher im Falle einer Beteiligung der Stadt Beckum um entsprechende Regelungen ergänzt werden.

II. Stellungnahme

1. Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Beteiligung

Die geplante Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG ist gemäß § 108 GO NRW zulässig.

- 1.1 Gemäß § 108 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 GO NRW darf sich die Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen beteiligen, wenn bei Unternehmen die Voraussetzungen des

§ 107 Abs. 1 Satz 1 GO NRW erfüllt sind und im Bereich der energiewirtschaftlichen Betätigung die Voraussetzungen des § 107a Abs. 1 GO NRW.

Im vorliegenden Sachverhalt findet hier die Sonderregelung für die Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung des § 107a GO NRW Anwendung. Dieser eröffnet einen eigenständigen Ordnungsrahmen für die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen im Bereich der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung. Hierunter fällt auch die Energieerzeugung, die als integraler Bestandteil der vorbezeichneten Sparten anzusehen ist.¹ Mit dem Betrieb von Windenergieanlagen wird die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG als Energieerzeuger tätig.

Nachstehend sind die gesetzlichen Vorgaben des § 107a GO NRW sowie deren konkrete Umsetzung dargestellt.

- (1) Gemäß § 107a Abs. 1 GO NRW dient die wirtschaftliche Betätigung der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung dem öffentlichen Zweck. Die Energieerzeugung ist hiervon umfasst.
- (2) Nach § 107a Abs. 1 GO NRW gilt weiterhin, dass die wirtschaftliche Betätigung dann zulässig ist, soweit Art und Umfang im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde angemessen ist. Nach dem allgemeinen Grundsatz muss sich jede wirtschaftliche Beteiligung der Gemeinde in den Grenzen halten, die ihrer Leistungsfähigkeit gezogen sind. Erforderlich ist demzufolge eine angemessene Relation zwischen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und der konkreten finanziellen Beteiligung an einem Unternehmen andererseits. Das Kriterium der Leistungsfähigkeit zielt vor allem auf den Schutz des Kernhaushaltes ab.

Hinsichtlich einer durch die Stadt Beckum aufzubringenden Kommanditeinlage von voraussichtlich 124.000 Euro wird die Leistungsfähigkeit des Kernhaushaltes der Stadt Beckum unseres Erachtens nicht unangemessen belastet. Mithin lägen keine unnötigen und unbeherrschbaren Risiken für die Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum vor.

¹ Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch; Kommentar GO NRW; Band II; § 107a II. 1.

- (3) Nach § 107a Abs. 2 GO NRW ist den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, sofern die Entscheidung die Erbringung verbundener Dienstleistungen betrifft. Verbundene Dienstleistungen wären hier etwa der Energiehandel, die Erstellung von Energieausweisen, die Energieberatung, das Energiemanagement und Contracting-Modelle. Diese sind hier nicht ersichtlich. Die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG wird keine etwaigen verbundenen Dienstleistungen erbringen.
- (4) Gemäß § 107a Abs. 3 GO NRW ist die Aufnahme einer überörtlichen energiewirtschaftlichen Betätigung grds. zulässig, insbesondere wenn die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Die Windenergieanlage soll auf dem Gemeindegebiet der Stadt Beckum errichtet werden. Eine Überörtlichkeit liegt damit nicht vor.
- (5) Des Weiteren ist gemäß § 107a Abs. 4 GO NRW der Rat vor der Beteiligung über Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Eine solche Unterrichtung müsste vorgenommen werden, sofern eine Beteiligung erfolgen soll.
- 1.2 Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW muss eine Beteiligungsform gewählt sein, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Vorgesehen ist aufgrund dieser kommunalrechtlichen Vorschrift die Beteiligung der Stadt Beckum als Kommanditist bei der GmbH & Co. KG. Ein Kommanditist haftet nur mit seiner Kommanditeinlage (§ 171 HGB). Mithin ist die Haftung der Stadt Beckum im Falle der Beteiligung an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG auf ihre Kommanditeinlage in Höhe von 124.000 Euro begrenzt.
- 1.3 Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 GO NRW muss die Einzahlungsverpflichtung der Stadt Beckum in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Da hier derselbe Beurteilungsansatz zugrunde zu legen ist wie in § 107a Abs. 1 GO NRW, ist dieser

Aspekt bereits abgedeckt. Wie oben ausgeführt liegt ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt Beckum vor.

- 1.4 Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5. GO NRW darf sich die Stadt Beckum zu keiner Verlustübernahme in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichten. Dies ist im zugrundeliegenden Sachverhalt erfüllt. Der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG beinhaltet keine entsprechende Verpflichtung der Kommanditisten. Vielmehr ist nach § 5 des Gesellschaftsvertrags ausdrücklich vorgesehen, dass die Kommanditisten weder gegenüber den Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der in der Beitrittserklärung vereinbarten Kommanditeinlage hinausgehen, übernehmen. Eine Nachschussverpflichtung kann lediglich mit den Stimmen aller Gesellschafter beschlossen werden.
- 1.5 Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO NRW muss die Stadt Beckum einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhalten. Dieser Einfluss muss im Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in andere Weise gesichert werden. Da ein Aufsichtsrat bei der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG nicht vorgesehen ist, stellt bei der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung als oberstes Gesellschafterorgan zugleich das Überwachungsorgan dar. Die Stadt Beckum nimmt als Gesellschafter an den entsprechenden Gesellschafterversammlungen teil. Ihr stehen Stimmrechte entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu.
- 1.6 Nach § 115 Abs. 1 lit. b) GO NRW muss die Entscheidung der Gemeinde über die Beteiligung an einer Gesellschaft der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, angezeigt werden. Dabei muss aus der Anzeige zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Dies muss im Falle einer Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG erfolgen.

Ergänzender Hinweis: Sollte die Beteiligung alternativ durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG erfolgen, dürfen gemäß § 108 Abs. 6 Satz 1 lit. a) GO NRW die Vertreter der Gemeinde in der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG der Beteiligung nur zustimmen, wenn

- (1) die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt,
- (2) für die Stadt Beckum selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und
- (3) sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind.

Wie dargestellt wären die in § 108 Abs. 6 Satz 1 lit. a) GO NRW genannten Voraussetzungen für eine unmittelbare Beteiligung der Stadt Beckum erfüllt. Mithin wäre auch hier nur eine entsprechende Ratsentscheidung einzuholen.

2. Anforderungen an den Gesellschaftsvertrag

Im Falle einer Beteiligung der Stadt Beckum muss der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG wie nachstehend beschrieben ergänzt bzw. angepasst werden.

- 2.1 Der Gesellschaftsvertrag muss gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 GO NRW auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet werden. Dies ist vorliegend unproblematisch, da die KG als Unternehmen der Stromversorgung gemäß § 107a Abs.1 GO NRW per Gesetz einem öffentlichen Zweck dient.
- 2.2 Darüber hinaus muss gemäß § 108 Abs.1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschrift des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG muss die Aufstellungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) lediglich nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bestimmungen und Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen. Dementsprechend wäre die allgemeine Regelung um die spezifischen Anforderungen nach § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GO NRW zu ergänzen.
- 2.3 Weitere zwingende Voraussetzungen bei der Beteiligung an einer **GmbH** finden sich in § 108 Abs. 5 GO NRW. Diese Voraussetzungen betreffen dem Wortlaut nach nur eine GmbH. Unseres Erachtens findet hier aber eine analoge Anwendung auf die Beteiligung an

einer GmbH & Co. KG statt. Insbesondere wird hierdurch für maßgebliche Angelegenheiten der KG eine Einflussnahmemöglichkeit der Stadt Beckum im Sinne des § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 GO NRW gesichert.

Daher muss gemäß § 108 Abs. 5 GO NRW durch den Gesellschaftsvertrag sichergestellt sein, dass

1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über
 - a) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträge im Sinne der §§ 292, 292 Abs. 1 AktG
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen
 - c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie
 - d) Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und
2. der Rat den von der Stadt bestellten oder auf Vorschlag der Stadt gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Nach § 8 Abs. 5 lit. (f) und (g) des Gesellschaftsvertrags der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG erfolgt ein Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung der Jahresergebnisse. Der Gesellschaftsvertrag muss jedoch um alle weiteren oben aufgeführten Regelungen ergänzt werden.

Ausgenommen davon ist die nach § 108 Abs. 5 Nr. 2 GO NRW erforderliche Regelung. Da für die Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG kein Aufsichtsrat vorgesehen ist, ist Nr. 2 vorliegend nicht einschlägig.


- 2.4 Weitere zwingende Voraussetzungen bei der Beteiligung an einem Unternehmen in Gesellschaftsform von mehr als 50 % richten sich nach § 108 Abs. 3 GO NRW. Vorgesehen ist eine 10 %-Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG. Der Anwendungsbereich des § 108 Abs. 3 GO NRW ist daher nicht eröffnet.

- 2.5 Zudem sollen der Stadt nach § 112 Abs. 2 GO NRW im Falle einer Beteiligung, die keine Mehrheitsbeteiligung ist, im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden, soweit es das Interesse der Stadt erfordert. Dies beinhaltet insbesondere die Erweiterung des Gegenstandes der Jahresabschlussprüfung auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine solche Regelung beinhaltet der Gesellschaftsvertrag der Beckum Bürgerwind GmbH & Co. KG vorliegend nicht und wäre dementsprechend um diese Regelung zu ergänzen.
- 2.6 Der Geltungsbereich des § 2 Abs. 2 LGG NRW ist nicht eröffnet, da keine Gründung durch die Stadt gegeben ist bzw. keine Mehrheit der Anteile bei der Stadt, auch nicht zusammen mit anderen Gebietskörperschaften vorliegt.

Wir hoffen, Ihnen hiermit geholfen zu haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



D. Abts
Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches aufeinanderfolgendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

TOP Ö**4****DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH**WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH - POSTFACH 10 02 43 - 47702 KREFELD

Stadt Beckum
Herrn Thomas Wulf
Postfach 18 63
59248 Beckum

▶ ZUSTÄNDIG

Herr Abts

▶ DURCHWAHL 0 21 51 - 63 90

-15▶

UNSER ZEICHEN

105780

▶ DATUM

4.11.2019

*vorab per E-Mail: wulf@beckum.de***Mögliche Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – wirtschaftliche Beurteilung****Bezug: unsere Stellungnahme vom 31.10.2019 zur kommunalrechtlichen Zulässigkeit**

Sehr geehrter Herr Wulf,

in oben genannter Angelegenheit haben Sie uns beauftragt, zur wirtschaftlichen Beurteilung des Beteiligungsangebots aus Sicht der Stadt Beckum Stellung zu nehmen. Hinsichtlich der Darstellung des Sachverhalts und der Beurteilung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit verweisen wir auf unsere Ausführungen im Schreiben vom 31. Oktober 2019

Zur wirtschaftlichen Beurteilung des Beteiligungsangebots haben wir die von der ProWind GmbH im Rahmen der Angebotspräsentation vorgelegte Wirtschaftlichkeitsberechnung auf der

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Carl-Wilhelm-Straße 16, 47798 Krefeld
Postfach 10 02 43, 47702 Krefeld
Tel. 0 21 51 - 63 90 - 0
Fax 0 21 51 - 63 90 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Dirk Abts RA · WP · StB
Jürgen Baumanns Dipl.-Betriebswirt · StB
Markus Esch RA · WP · StB
Ralf Kempkens Dipl.-Kfm. · WP · StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. · WP · StB
Thorsten Pietsch RA · StB
Tim Sons Dipl.-Kfm. · WP · StB
Franz Vochsen RA · StB



Grundlage einer integrierten Vermögens-, Finanz- und Ertragsplanung für die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG auf Plausibilität geprüft (siehe Anlage 1).

Des Weiteren haben wir zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit einer möglichen Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG auf der Grundlage dieser Planzahlen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung für die mögliche Beteiligung erstellt (siehe Anlage 2).

I. Zugrunde gelegte Annahmen auf Basis der Angaben der ProWind GmbH

Bei unseren Berechnungen sind wir von folgenden Prämissen ausgegangen:

1. Die erzeugte Strommenge beträgt (gemäß Seite 13 der Verkaufspräsentation) unter Vornahme eines Sicherheitsabschlags von rd. 9,1% (P 75) 13.433 MWh pro Jahr. Aufgrund der uns vorliegenden Windgutachten des Ingenieurbüros für Elektrotechnik und Lärmschutz IEL GmbH, Aurich, und der GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, erscheint uns diese Annahme plausibel. Dabei gehen wir davon aus, dass es sich bei der Anlage der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG um die in den Windgutachten als „WEA 1“ bezeichnete Anlage handelt.
2. Die EEG-Vergütung für den erzeugten Strom beträgt auf der Grundlage des Ergebnisses der Ausschreibung Oktober 2019 6,20 Cent je kWh zuzüglich des Korrekturfaktors gemäß § 36h EEG. Für die Jahre 2020 bis 2024 wird gemäß den uns erteilten Auskünften ein Korrekturfaktor von 1,1769 angesetzt, so dass sich unter Berücksichtigung des Entgelts für die Direktvermarktung ein Einspeisevergütung von rd. 7,15 Cent je kWh ergibt. Aufgrund der uns vorliegenden Windgutachten des Ingenieurbüros für Elektrotechnik und Lärmschutz IEL GmbH, Aurich, und der GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover, erscheint uns auch diese Annahme plausibel.
3. Im Jahr 2025 ergeben sich gemäß der Planungsrechnung in der Angebotspräsentation höhere Umsatzerlöse von EUR 1.486.039 gegenüber EUR 960.086 in den Jahren 2021 bis 2024. Die höheren Umsatzerlöse sind gemäß den uns erteilten Auskünften dadurch begründet, dass die Standortgüte der Windkraftanlage gemäß § 36h EEG nach 5 Jahren überprüft und der Korrekturfaktor neu berechnet wird. Auf der Grundlage der für die Jahre



2021 bis 2024 mit einem Sicherheitsabschlag von rd. 9,1% geplanten Winderträge wird ab dem Jahr 2025 von einem Gütefaktor von 66,9% ausgegangen, der zu einem Korrekturfaktor von 1,29 führt. Dies hätte zur Folge, dass im Jahr 2025 gemäß § 36h Abs. 2 EEG eine Nachzahlung für die Vorjahre erfolgen würde, der die Standortgüte korrigiert. Des Weiteren steigen die Umsatzerlöse aufgrund des neu berechneten Korrekturfaktors in den Jahren 2026 bis 2040 auf EUR 1.054.286 pro Jahr. Diese Annahmen sind auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung in § 36h EEG nachvollziehbar.

4. Gemäß den Angaben in der Angebotspräsentation (Seite 17) wird für die Anlage ein Vollwartungsvertrag mit Verfügbarkeitsgarantie abgeschlossen.
5. Die erforderliche Rückstellung für die Erfüllung der Rückbauverpflichtung beträgt gemäß den uns erteilten Auskünften EUR 282.789. Dieser Wert erscheint uns ebenfalls plausibel.
6. Die ProWind GmbH geht davon aus, dass sich keine genehmigungsrechtlichen Beschränkungen für den Nachtbetrieb der Anlage (Variante I) ergeben. Die Auswirkungen genehmigungsrechtlicher Beschränkungen werden in den uns vorliegenden Windgutachten als Variante II (Nachtbetrieb im Drosselungsmodus) und Variante III (kein Nachtbetrieb) dargestellt und würden zu geringeren Umsatzerlösen führen.
7. Die in der Planungsrechnung in der Angebotspräsentation dargestellten „Bruttoentnahmen“ beinhalten gemäß den uns erteilten Auskünften neben den liquiditätswirksamen Zahlungen auch die anrechenbaren Gewerbesteuern in Höhe von 380% des Gewerbesteuermessbetrages, die bei natürlichen Personen als Beteiligte gemäß § 35 EStG auf die Einkommensteuern angerechnet werden kann.
8. Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung der geplanten Beteiligung der Stadt Beckum in Höhe von EUR 124.000 an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sind wir von den um die anrechenbaren Gewerbesteuern bereinigten „Bruttoentnahmen“ ausgegangen, da bei der Stadt Beckum keine Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG erfolgt. Des Weiteren haben wir in dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung die Körperschaftsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag) berücksichtigt, die auf der Ebene der Stadt Beckum für den Betrieb gewerblicher Art „Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG anfällt. Des Weiteren sind wir davon ausgegangen, dass aufgrund des Unterschrei-



tens der Umsatz- und Gewinn Grenzen des § 20 Abs. 1 Nr. 10 b EStG keine Kapitalertragsteuern auf die Gewinnausschüttungen des Betriebs gewerblicher Art anfallen.

9. Wir sind davon ausgegangen, dass für die Verwaltung des Betriebs gewerblicher Art und die Erstellung der Steuererklärungen Aufwendungen in Höhe von EUR 1.000 pro Jahr anfallen (insbesondere interner Personalaufwand).

II. Ergebnisse Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

1. Ebene GmbH & Co. KG

Die auf der Grundlage unter I beschriebenen Prämissen erstellte Vermögens-, Finanz- und Erfolgsrechnung für die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG (Anlage 1) zeigt folgende Ergebnisse:

Aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung ergibt sich nach unserer Berechnung eine durchschnittliche Rendite der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG von 5,54%.

Wir weisen darauf hin, dass das Eigenkapital der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG in den Jahren 2027 bis 2038 infolge geplanter Liquiditätsentnahmen durch die Kommanditisten negativ ist.

2. Ebene Stadt Beckum / BgA Beteiligung Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

Durch die geplante Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG entsteht bei der Stadt Beckum ein Betrieb gewerblicher Art (BgA). Die auf der Grundlage dieser Ergebnisse erstellte Planungsrechnung für diesen BgA (Anlage 2) zeigt Folgendes:

Unter Berücksichtigung der Ertragsteuerbelastung des BgA (Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag) ergibt sich für die geplante Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG über 20 Jahre insgesamt ein Gewinn nach Steuern in Höhe von EUR 84.896. Dies entspricht einem durchschnittlichen Jahresgewinn nach Steuern von EUR 4.245 und einer durchschnittlichen Rendite von 3,423% bezogen auf die geleistete Kom-



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

manditeinlage in Höhe von EUR 124.000. Über die 20 Jahre Gesamtlaufzeit ergibt sich auf Ebene des BgA ein Gesamtkapitalzufluss (Kapitalausschüttung der KG inklusive Eigenkapitalrückzahlung abzgl. geschätzter Verwaltungsaufwand und Ertragsteuern des BgA) in Höhe von EUR 208.895, was 168,5% des eingesetzten Kapitals von EUR 124.000 entspricht.

Wir hoffen, Ihnen hiermit geholfen zu haben.

Für Rückfragen und weitergehende Ausführungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. D. Abts
Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Version P75: Werte gem. Verkaufsprospekt der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

P75: Mit einer Wahrscheinlichkeit von 75% wird der prognostizierte Windertrag erreicht oder übertroffen

1. Bilanz KG	AK/HK	Periode																				Summe		
		Bilanzwert 01.06.2020	Bilanzwert 31.12.2020	Bilanzwert 31.12.2021	Bilanzwert 31.12.2022	Bilanzwert 31.12.2023	Bilanzwert 31.12.2024	Bilanzwert 31.12.2025	Bilanzwert 31.12.2026	Bilanzwert 31.12.2027	Bilanzwert 31.12.2028	Bilanzwert 31.12.2029	Bilanzwert 31.12.2030	Bilanzwert 31.12.2031	Bilanzwert 31.12.2032	Bilanzwert 31.12.2033	Bilanzwert 31.12.2034	Bilanzwert 31.12.2035	Bilanzwert 31.12.2036	Bilanzwert 31.12.2037	Bilanzwert 31.12.2038		Bilanzwert 31.12.2039	Bilanzwert 31.12.2040
A. Anlagevermögen																								
Windkraftanlagen		12.380.000	11.928.646	11.162.396	10.396.146	9.629.896	8.863.646	8.097.396	7.331.146	6.564.896	5.798.646	5.032.396	4.266.146	3.499.896	2.733.646	1.967.396	1.201.146	434.896	0	0	0	0	0	
B. Umlaufvermögen																								
Bankguthaben			184.061	209.158	228.427	244.762	266.035	370.699	384.838	398.977	413.116	427.255	441.394	455.533	469.672	483.811	497.950	512.089	526.228	540.367	535.330	530.194	256.120	
Summe		0	12.380.000	12.112.707	11.371.553	10.624.572	9.874.657	9.129.680	8.468.094	7.715.983	6.963.872	6.211.761	5.459.650	4.707.539	3.955.428	3.203.317	2.451.206	1.699.095	946.984	526.228	540.367	535.330	530.194	256.120
Passiva																								
A. Kapital 1.1.		1.240.000	1.240.000	1.111.038	1.047.046	867.112	687.178	507.244	327.310	147.376	-32.558	-212.492	-392.426	-572.360	-752.294	-932.228	-1.112.162	-1.292.096	-1.472.030	-1.320.610	-734.294	-167.154	253.304	
Einlage (+) / Ausschüttung (-)			0	104.985	-5.130	-2.196	-7.134	-516.915	-92.061	-96.777	-101.416	-105.983	-110.447	-102.835	-107.138	-111.351	-115.472	-119.499	-111.427	-115.258	-58.339	-208.219	-474.408	
Gewinn/Verlust			-128.962	-168.976	-174.804	-177.738	-172.800	336.981	-87.873	-83.157	-78.518	-73.951	-69.487	-77.099	-72.796	-68.583	-64.462	-60.435	262.847	701.574	625.479	628.677	194.444	
Eigenkapital 31.12.		1.240.000	1.111.038	1.047.046	867.112	687.178	507.244	327.310	147.376	-32.558	-212.492	-392.426	-572.360	-752.294	-932.228	-1.112.162	-1.292.096	-1.472.030	-1.320.610	-734.294	-167.154	253.304	-26.660	
B. Rückstellungen		0	8.248	22.387	36.526	50.665	64.804	78.943	93.082	107.221	121.360	135.499	149.638	163.777	177.916	192.055	206.194	220.333	234.472	248.611	262.750	276.889	282.780	
Rückstellung nach Ab-/Aufzinsung/Abzinsung		0	8.248	22.387	36.526	50.665	64.804	78.943	93.082	107.221	121.360	135.499	149.638	163.777	177.916	192.055	206.194	220.333	234.472	248.611	262.750	276.889	282.780	
C. Verbindlichkeiten																								
Darlehen		11.140.000	10.993.421	10.407.105	9.820.789	9.234.473	8.648.157	8.061.841	7.475.525	6.889.209	6.302.893	5.716.577	5.130.261	4.543.945	3.957.629	3.371.313	2.784.997	2.198.681	1.612.365	1.026.049	439.733	0	0	
Summe		0	12.380.000	12.112.707	11.476.538	10.724.427	9.972.316	9.220.205	8.468.094	7.715.983	6.963.872	6.211.761	5.459.650	4.707.539	3.955.428	3.203.317	2.451.206	1.699.095	946.984	526.227	540.366	535.329	530.193	256.120
2. Gewinn- und Verlustrechnung KG																								
Umsatzerlöse		560.050	960.086	960.086	960.086	960.086	1.486.039	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	439.286	
Summe Erträge		560.050	960.086	960.086	960.086	960.086	1.486.039	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	1.054.286	439.286	
Betriebsaufwendungen																								
- Abschreibungen nur nachrichtlich	Kostensteig. in % zum VJ	-451.354	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-773.750	-322.396	0	0	0	0	-12.380.000	
- Wartung	2,5	-1.254	-2.203	-2.258	-2.314	-2.372	-2.431	-2.492	-2.554	-2.618	-2.683	-2.750	-2.819	-2.889	-2.961	-3.035	-3.111	-3.189	-3.269	-3.351	-3.435	-1.467	-55.452	
- Instandhaltung	2,5	-21.583	-37.606	-50.097	-59.671	-61.348	-63.072	-64.844	-66.666	-68.539	-70.455	-72.445	-74.481	-76.574	-78.726	-80.938	-83.212	-85.551	-87.954	-90.426	-92.967	-95.589	-1.426.978	
- Versicherungen	2,5	-5.971	-10.491	-10.754	-11.023	-11.299	-11.581	-11.871	-12.168	-12.472	-12.784	-13.104	-13.432	-13.768	-14.112	-14.465	-14.827	-15.198	-15.578	-15.967	-16.366	-6.990	-264.219	
- kfm. & techn. Betriebsführung		-22.402	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-38.403	-843.421	
- Bezugstrom, WP, Steuerberater, etc.	2,5	-14.583	-25.625	-26.266	-26.923	-27.596	-28.286	-28.993	-29.718	-30.461	-31.223	-32.004	-32.804	-33.624	-34.465	-35.327	-36.210	-37.115	-38.043	-38.994	-39.969	-17.070	-645.297	
- Grundstücks-pacht		-36.660	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-62.845	-1.701.035	
- Anwohnerentschädigung		-11.201	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-19.202	-395.241	
- städtebaulicher Vertrag		-1.750	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000	-61.750	
- Rückstellung Rückbauverpflichtung		-8.248	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-14.139	-282.780	
- Abschreibungen		-451.354	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-766.250	-434.896	0	0	0	0	-12.380.000	
- Zinsen Darlehen		-108.615	-140.056	-132.434	-124.812	-117.190	-109.568	-101.946	-94.324	-86.701	-79.079	-71.457	-63.835	-56.213	-48.591	-40.969	-33.347	-25.725	-18.103	-10.480	-2.858	0	-1.466.303	
- Ausgleichsmaßnahmen		-2.917	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-102.917	
- Rückbauverpflichtung		-2.474	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-4.242	-87.314	
Summe Betriebsaufwendungen		-689.012	-1.129.062	-1.134.890	-1.137.824	-1.132.886	-1.149.058	-1.142.159	-1.137.443	-1.132.804	-1.128.237	-1.123.773	-1.131.385	-1.127.082	-1.122.869	-1.118.748	-1.114.721	-791.439	-352.712	-348.983	-345.360	-222.269	-19.712.717	
Ergebnis vor Ertragsteuern		-128.962	-168.976	-174.804	-177.738	-172.800	336.981	-87.873	-83.157	-78.518	-73.951	-69.487	-77.099	-72.796	-68.583	-64.462	-60.435	262.847	701.574	705.303	708.926	217.017	1.373.006	
Ertragsteuern (Gewerbesteuer)		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-79.824	-80.249	-22.573	-182.646	
Ergebnis nach Ertragsteuern (Gewerbesteuer)		-128.962	-168.976	-174.804	-177.738	-172.800	336.981	-87.873	-83.157	-78.518	-73.951	-69.487	-77.099	-72.796	-68.583	-64.462	-60.435	262.847	701.574	625.479	628.677	194.444	1.190.360	

3. Liquiditätsrechnung KG	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR	2025 EUR	2026 EUR	2027 EUR	2028 EUR	2029 EUR	2030 EUR	2031 EUR	2032 EUR	2033 EUR	2034 EUR	2035 EUR	2036 EUR	2037 EUR	2038 EUR	2039 EUR	2040 EUR	
Stand 1.1.	0	184.061	209.158	228.427	244.762	266.035	370.699	384.838	398.977	413.116	427.255	441.394	455.533	469.672	483.811	497.950	512.089	526.228	540.367	535.330	530.194	8.119.888
Ergebnis nach Ertragsteuern	-128.962	-168.976	-174.804	-177.738	-172.800	336.981	-87.873	-83.157	-78.518	-73.951	-69.487	-77.099	-72.796	-68.583	-64.462	-60.435	262.847	701.574	625.479	628.677	194.444	1.190.360
Darlehensstilgungen	-146.579	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-586.316	-439.733	0	-11.140.000
Abschreibungen	451.354	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	766.250	434.896	0	0	0	0	12.380.000
Auflösung Disagio	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Veränderung Rückstellungen	8.248	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	14.139	5.891
Cash-Flow	184.061	209.158	228.427	244.762	266.035	797.089	476.899	495.754	514.532	533.238	551.841	558.368	576.810	595.162	613.422	631.588	637.655	655.625	593.669	738.413	730.528	282.780
Bruttoausschüttungen			-5.130	-2.196	-7.134	-516.915	-92.061	-96.777	-101.416	-105.983	-110.447	-102.835	-107.138	-111.351	-115.472	-119.499	-111.427	-115.258	-129.711	-279.971	-494.591	-2.725.312
(davon Gewerbesteuer-Anrechnung)																						
negative Ausschüttung (Vortrag)		104.985	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	71.372	71.752	20.183	163.307
Vortrag negative Liquidität		-104.985	5.130	2.196	7.134	90.525													0	0	0	104.985
liquiditätswirksame Ausschüttung	0	0	0	0	0	-426.390	-92.061	-96.777	-101.416	-105.983	-110.447	-102.835	-107.138	-111.351	-115.472	-119.499	-111.427	-115.258	-58.339	-208.219	-474.408	-2.457.020
Liquiditätsüberdeckung/-unterdeckung (-)	184.061	209.158	228.427	244.762	266.035	370.699	384.838	398.977	413.116	427.255	441.394	455.533	469.672	483.811	497.950	512.089	526.228	540.367	535.330	530.194	256.120	
Beteiligung 10%																						
zuzurechnende Ausschüttungen (10%) inkl. Entnahmen Stadt Beckum		0	0	0	0	-42.639	-9.206	-9.678	-10.142	-10.598	-11.045	-10.284	-10.714	-11.135	-11.547	-11.950	-11.143	-11.526	-5.834	-20.822	-47.441	-245.702
zuzurechnende Gewinnanteile	-12.896	-16.898	-17.480	-17.774	-17.280	33.698	-8.787	-8.316	-7.852	-7.395	-6.949	-7.710	-7.280	-6.858	-6.446	-6.044	26.285	70.157	62.548	62.868	19.444	119.035
4.2. Renditeberechnung KG																						
Investition der KG	1.240.000																					
Ausschüttung bezogen auf Investition	0%	-8,47%	0,41%	0,18%	0,58%	41,69%	7,42%	7,80%	8,18%	8,55%	8,91%	8,29%	8,64%	8,98%	9,31%	9,64%	8,99%	9,30%	10,46%	22,58%	39,89%	-211,32%
Rendite vor Steuern																						
Gewinn nach Steuern über 20 Jahre	1.190.360																					
Steuern über 20 Jahre	182.646																					
Gewinn vor Steuern über 20 Jahre	1.373.006																					
durchschnittl. Jahresgewinn 20 Jahre	68.650																					
durchschnittl. Rendite p.a. vor GewErtrSt	5,54%																					
Rendite nach Gewerbeertragsteuern																						
Gewinn nach Steuern über 20 Jahre	1.190.360																					
durchschnittl. Jahresgewinn 20 Jahre	59.518																					
durchschnittl. Rendite p.a. nach GewErtrSt	5,00%																					

Wirtschaftlichkeitsberechnung Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG
Version P75: Werte gem. Verkaufsprospekt der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG

P75: Mit einer Wahrscheinlichkeit von 75% wird der prognostizierte Windertrag erreicht oder übertroffen

Betrieb gewerblicher Art KG-Beteiligung

1. Steuerliche Ergebnisrechnung BgA

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Vortrag kumulierte zuzurechnende Ergebnisse KG zuzurechnendes Jahresergebnis KG	0	-12.896	-29.794	-47.274	-65.048	-82.328	-98.630	-114.917	-131.203	-147.490	-163.782	-180.074	-196.366	-212.658	-228.950	-245.242	-261.534	-277.826	-294.118	-310.410	-326.702	0	119.036
Ausschüttung/Kapitalrückzahlung	0	-10.499	513	220	713	1.206	1.700	2.193	2.687	3.180	3.674	4.168	4.661	5.155	5.649	6.143	6.637	7.131	7.625	8.119	8.613	9.107	259.366
davon GewSt-Anrechnung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	27.997	16.330
Vortrag negative Liquidität	0	10.499	-513	-220	-713	-1.206	-1.700	-2.193	-2.687	-3.180	-3.674	-4.168	-4.661	-5.155	-5.649	-6.143	-6.637	-7.131	-7.625	-8.119	-8.613	-9.107	46.792
davon Kapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25.330	124.000
kumulierte Kapitalrückzahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	98.670	124.000
Summe Erträge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36.724	119.036
Betriebsaufwendungen																							
- Betriebsführung/Verwaltung	0,0	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-21.000
Summe Betriebsaufwendungen		-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-21.000
Ergebnis vor Ertragsteuern		-13.896	-17.898	-18.480	-18.774	-18.280	-17.424	-16.568	-15.712	-14.856	-14.000	-13.144	-12.288	-11.432	-10.576	-9.720	-8.864	-8.008	-7.152	-6.296	-5.440	-4.584	98.036
Ertragsteuern		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-13.140	
Ergebnis nach Ertragsteuern BgA		-13.896	-17.898	-18.480	-18.774	-18.280	-17.424	-16.568	-15.712	-14.856	-14.000	-13.144	-12.288	-11.432	-10.576	-9.720	-8.864	-8.008	-7.152	-6.296	-5.440	-4.584	84.896
steuerlicher Verlustvortrag BgA			-31.794	-50.274	-68.048	-85.328	-102.608	-119.888	-137.168	-154.448	-171.728	-189.008	-206.288	-223.568	-240.848	-258.128	-275.408	-292.688	-310.000	-327.320	-344.640	-361.960	0
Erstinvestition	124.000	13.896	17.898	18.480	18.774	18.280	17.424	16.568	15.712	14.856	14.000	13.144	12.288	11.432	10.576	9.720	8.864	8.008	7.152	6.296	5.440	4.584	0
Ergebnis nach Ertragsteuern + Ausgleich Verlust ' Summe	208.895	-13.896	-17.898	-18.480	-18.774	-18.280	-17.424	-16.568	-15.712	-14.856	-14.000	-13.144	-12.288	-11.432	-10.576	-9.720	-8.864	-8.008	-7.152	-6.296	-5.440	-4.584	208.895
Überschuss		84.895																					84.895

10.823

2. Liquiditätsrechnung BgA

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Stand 1.,1.	0	-124.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	41.639	8.206	8.678	9.142	9.598	10.045	9.284	9.714	10.135	10.547	10.950	10.143	10.526	2.821	10.823	43.249	
Ergebnis nach Ertragsteuern	0	-13.896	-17.898	-18.480	-18.774	-18.280	32.698	-9.787	-9.316	-8.852	-8.395	-7.949	-8.710	-8.280	-7.858	-7.446	-7.044	25.285	69.157	59.534	52.869	16.317	84.896
steuerliche Ergebniszurechnung		12.896	16.898	17.480	17.774	17.280	-33.698	8.787	8.316	7.852	7.395	6.949	7.710	7.280	6.858	6.446	6.044	-26.285	-70.157	-62.548	-62.868	-19.444	-119.036
Entnahme von Kapital der GmbH & Co. KG		0	0	0	0	0	42.639	9.206	9.678	10.142	10.598	11.045	10.284	10.714	11.135	11.547	11.950	11.143	11.526	5.834	20.822	44.774	243.036
Darlehensstilgungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Auflösung Disagio		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kapitaleinzug an KG	-124.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Liquidität (pro Jahr)	-124.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000	41.639	8.206	8.678	9.142	9.598	10.045	9.284	9.714	10.135	10.547	10.950	10.143	10.526	2.821	10.823	41.646	84.895
kumulierte Liquidität	-124.000	-125.000	-126.000	-127.000	-128.000	-129.000	-87.361	-79.155	-70.477	-61.336	-51.737	-41.693	-32.409	-22.695	-12.560	-2.013	8.937	19.080	29.605	32.426	43.249	84.895	

3. Renditeberechnung BgA

Investition des BgA	124.000
Rendite nach Steuern	
Gewinn nach Steuern über 20 Jahre	84.896
durchschnittl. Jahresgewinn 20 Jahre	4.245
durchschnittliche Rendite p.a.	3,423%

0



Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Beteiligte(r): Fachbereich Stadtentwicklung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wulf
Telefon: 02521 29-200

Vorlage

zu TOP

2019/0249/1

öffentlich

Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien

- Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – Grundsatzbeschluss
- Festlegung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Träger der Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

28.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Einer Beteiligung der Stadt Beckum an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG über die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG wird grundsätzlich zugestimmt. Erforderliche Vorarbeiten – insbesondere notwendige Anpassungen des Gesellschaftsvertrages der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – sollen nunmehr zwischen den Beteiligten abstimmt und vorbereitet werden. Die Angelegenheit ist nach Abschluss der notwendigen Gespräche erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG soll grundsätzlich der zentrale Träger der Investitionen der Stadt Beckum zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen werden.

Kosten/Folgekosten

Die Beteiligung in Höhe von 10 Prozent am Eigenkapital der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG wird der Stadt Beckum für „bis zu 124.000,00 Euro“ angeboten.

Finanzierung

Ansätze zur Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG sind im Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG vorhanden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden richtet sich nach dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Demografischer Wandel

Aspektes des demografischen Wandels sind nicht betroffen.

Erläuterungen

Auf den Inhalt der Vorlage 2019/0249 – Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien – Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG – Grundsatzbeschluss – Festlegung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG als Träger der Investitionen zur Nutzung erneuerbarer Energien – wird Bezug genommen.

Im Haupt- und Finanzausschuss am 19.11.2019 wurde die Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG und das zugrunde liegende Geschäftsmodell der Gesellschaft eingehend vorgestellt. Eine Wirtschaftlichkeitsprüfung des übersandten Beteiligungsangebotes sowie eine Prüfung im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Gemeindefinanzrecht erfolgten durch die Dr. Heilmaier & Partner GmbH – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft. Die grundsätzlich positiven Ergebnisse der Überprüfungen wurden ebenfalls in der Sitzung des Haupt- Finanzausschusses am 19.11.2019 vorgestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine Beteiligung an der Beckum Bürgerwindpark GmbH & Co. KG angestrebt werden sollte. Diese Beteiligung sollte durch die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG übernommen werden. Die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG hat zwischenzeitlich mitgeteilt, entsprechende Ansätze in ihrem Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 geschaffen zu haben. Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG würden die Beteiligung ebenfalls befürworten.

Im Übrigen sollte die Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG grundsätzlich der zentrale Träger der Investitionen der Stadt Beckum zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen werden.

Zur Begründung der Entscheidungsvorschläge wird auf den Inhalt der Vorlage 2019/0249 verwiesen.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Stadtentwicklung
Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker
Telefon: 02521 29-415

Vorlage

zu TOP

2019/0261

öffentlich

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Beckum am 2. Adventssonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

19.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

28.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen in Beckum am 2. Adventssonntag im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“ wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Erlass dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgt auf der Grundlage von § 6 Absätze 1 und 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in Verbindung mit den Verfahrensvorschriften zum Erlass von Ordnungsbehördlichen Verordnungen in §§ 27 ff. Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

I.

Nach § 6 Absätze 1 und 4 LÖG NRW besteht für die örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit, an jährlich höchstens 8 Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von 5 Stunden verkaufsoffen zuzulassen. Nach § 6 Absatz 1 LÖG NRW setzt die Freigabe ein „öffentliches Interesse“ voraus.

Die hier vorgeschlagene Ordnungsbehördliche Verordnung wird überwiegend auf den Sachgrund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW gestützt. Nach dieser Vorschrift ist eine Verkaufsöffnung zulässig, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen dieses Zusammenhangs vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Des Weiteren müssen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 4 LÖG NRW bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Erste Konkretisierungen dieses Sachgrunds hatte das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) am 27.04.2018 anlässlich geplanter Verkaufsöffnungen in Kreuztal und Remscheid vorgelegt. Demnach haben die Kommunen in jedem Fall eine auf den konkreten Einzelfall bezogene, eigene Abwägungsentscheidung zwischen den für eine Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes zu treffen. Sie müssen anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls prüfen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise begründen, ob einer der in § 6 Absatz 1 Satz 2 LÖG NRW aufgezählten Sachgründe tatsächlich vorliegt und, gegebenenfalls in Kombination mit anderen, hinreichend gewichtig ist, um die konkrete Ladenöffnung – auch hinsichtlich ihres räumlichen Geltungsbereichs – zu rechtfertigen.

Eine pauschale Berufung auf diesen Sachgrund des „Zusammenhangs“ sei nicht ausreichend. Die Kommune müsse sich Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen. Nur auf dieser Grundlage lasse sich beurteilen, ob die jeweilige Veranstaltung einen hinreichend gewichtigen Sachgrund darstellt, der die in der beabsichtigten Ladenöffnung liegende Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigt. Insgesamt müsse das Angebot der Veranstaltung geeignet sein, den öffentlichen Charakter des Sonntags maßgeblich zu prägen.

Weitere Hinweise stammen vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Die von dort herausgegebene „Anwendungshilfe für die Kommunen und den Handel im Umgang mit dem neugefassten § 6 LÖG NRW“ war in der Vorlage 2018/0157 zur Information als Anlage beigefügt.

Darin werden Anforderungen zu den einzelnen Sachgründen beschrieben, die nach Auffassung des Ministeriums eine rechtssichere Genehmigung durch die Kommunen sicherstellen sollen. Zum Sachgrund nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 LÖG NRW werden unter anderem Ausführungen zur Vermutungsregel gemacht. Demnach sei die erforderliche räumliche Nähe regelmäßig in den Straßenzügen gegeben, in denen die örtliche Veranstaltung stattfindet.

Darüber hinaus liege sie im Gesamtveranstaltungsbereich einschließlich Verbindungs- und Nebenstraßen vor, wenn die einzelnen Veranstaltungsorte über einen Bereich verteilt sind, die einzelnen Standorte jedoch über Straßen mit Verkaufsstellen miteinander verbunden sind und die Gesamtveranstaltung darauf angelegt ist, dass verschiedene Veranstaltungsorte aufgesucht werden. Erfasst seien auch Straßenzüge, die der fußläufigen Zuführung von Besucherinnen und Besuchern zum Veranstaltungsbereich dienen. Zeitliche Nähe bestehe jedenfalls dann, wenn die örtliche Veranstaltung am selben Tag, nicht notwendig zeitgleich, jedoch zeitlich überlappend stattfindet.

Ausgehend von diesem Maßstab wird die zur Genehmigung vorgelegte Ordnungsbehördliche Verordnung als zulässig erachtet.

II.

Mit Schreiben vom 18.10.2019 beantragte die City.Initiative.Beckum die jährliche Ladenöffnung im Stadtteil Beckum am 2. Adventssonntag aus Anlass des Weihnachtsmarktes, erstmalig am Sonntag, 08.12.2019. Der geplante Inhalt und Umfang der Veranstaltung ist den Antragsunterlagen der City.Initiative.Beckum zu entnehmen, welche dieser Vorlage vollständig beigefügt sind (siehe Anlage 1 zur Vorlage).

Der Weihnachtsmarkt in der Stadt Beckum hat eine über 30-jährige Tradition und lockt 10 Tage lang mit zahlreichen Ständen sowie Live-Musik und dem Wintervergnügen auf der Eisbahn zahlreiche Besucherinnen und Besucher an. Der örtliche Einzelhandel und der Weihnachtsmarkt stehen dabei in enger Verbindung, denn der Weihnachtsmarkt ist nicht nur ein beliebter Treffpunkt für Familien, sondern auch für viele Händlerinnen und Händler, um sich auszutauschen. Die Ladenöffnung ist für den letzten Tag des Weihnachtsmarktes vorgesehen, an dem traditionell besonders viele Menschen die Innenstadt aufsuchen. Das Veranstaltungsgeschehen erstreckt sich ab diesem Jahr über den Marktplatz hinaus auf die am Marktplatz anliegende Fußgängerzone (Nordstraße, Weststraße) sowie die Oststraße. Dort bietet die City.Initiative.Beckum jeweils große Aktionen an.

Größe und Attraktivität der Veranstaltung lassen auf den Ausnahmecharakter dieses Tages schließen und sind aus Sicht der Verwaltung geeignet, eine Ladenöffnung zu rechtfertigen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass im Beckumer Stadtgebiet nur einmalig diese Öffnung in der Vorweihnachtszeit vorgesehen ist. Öffnungszeiten der von der Öffnung umfassten Geschäfte sind an den übrigen Wochentagen sehr beschäftigtenfreundlich gehalten.

Nach alledem ist hinreichend bekannt und dokumentiert, dass die Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ aufgrund ihrer Attraktivität und Größe in dem Stadtteil Beckum besonderen Stellenwert und Ausnahmecharakter hat. Der „Weihnachtsmarkt“ nimmt dem Sonntag jegliches werktägliche Gepräge, das die Sonn- und Feiertagsruhe verhindern soll. In der gebotenen Abwägung mit dem grundgesetzlich geschützten Sonn- und Feiertagsschutz wird die ausnahmsweise Öffnung der Verkaufsstellen daher als zulässig angesehen.

Die vorgeschlagene Ladenöffnung wird zudem – antragsgemäß – auf das nahegelegene Umfeld der Veranstaltung begrenzt. Die vorgeschlagene Ladenöffnung gilt damit für alle Ladengeschäfte, die an den nachfolgenden Straßenzügen angrenzen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,

- Oststraße ab Markt bis einschließlich Hausnummer 27,
- Clemens-August-Straße Hausnummer 1.

Durch die enge räumliche wie auch zeitliche Nähe zum Weihnachtsmarkt wird nach § 6 Absatz 1 Satz 3 LÖG NRW das Vorliegen des erforderlichen Zusammenhangs vermutet.

Nach Prüfung der Unterlagen der City.Initiative.Beckum wurden diese mit Schreiben vom 18.10.2019 an die Handwerkskammer Münster, die Industrie- und Handelskammer Münster (IHK), den Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V., die evangelische Kirchengemeinde Beckum, die katholische Kirchengemeinde St. Stephanus Beckum sowie die vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Bezirk Münsterland/Hamm-Unna mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.11.2019 weitergeleitet.

Hierzu waren bis Vorlagenschluss folgende Rückmeldungen zu verzeichnen (siehe Anlage 2 zur Vorlage):

- ver.di äußerte keine Bedenken gegen die Sonntagsöffnung.
- Die Industrie- und Handelskammer Münster äußerte keine Bedenken.
- Die Handwerkskammer Münster äußerte ebenfalls keine Bedenken.
- Die Stellungnahmen vom Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e. V. und der evangelischen und katholischen Kirchengemeinde lagen bei Vorlagenschluss noch nicht vor und werden nach Eingang nachgereicht.

Es wird vorgeschlagen, die als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen.

Anlage(n):

- 1 Antrag der City.Initiative.Beckum mit Skizze
- 2 Stellungnahmen
- 3 Ordnungsbehördlichen Verordnung

TOP 5
Antrag auf Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte
im Rahmen der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“
am 8. Dezember 2019

innerhalb des Veranstaltungsraumes Innenstadt Beckum. Die genauen Begrenzungen gehen aus dem beigefügten Plan hervor. Diese haben wir stark eingeschränkt.

Anschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“ die Offenhaltung der Einzelhandelsgeschäfte innerhalb des Veranstaltungsraumes am 8. Dezember 2019 von 13 – 18 Uhr.

Dem Antrag fügen wir folgende Anlagen zur näheren Erläuterung bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

City.Initiative.Beckum

Konzept Weihnachtsmarkt Beckum

Das Beckumer Wintervergnügen präsentiert Weihnachtsmärkte in allen Ortsteilen und eine Eisbahn auf dem Beckumer Marktplatz. Dazu werden die Innenstädte und Ortskerne weihnachtlich beleuchtet.

Bereits seit 1982 findet der Weihnachtsmarkt in Beckum statt. Vor der Kulisse des historischen Rathauses erstrahlt der Beckumer Marktplatz traditionell am Freitag des ersten Adventswochenendes in festlichem Glanz. 10 Tage lang lädt er dann zum Rundgang durch die liebevoll dekorierte Budenstadt ein. Zahlreiche Stände locken mit gastronomischen und kunsthandwerklichen Angeboten, Geschenken und allerlei Weihnachtlichem. Viele soziale, karitative und kulturelle Initiativen nutzen den Weihnachtsmarkt, um sich und ihre Aktivitäten vorzustellen. Dazu gibt es ein unterhaltsames Rahmenprogramm mit täglicher Live-Musik auf der Bühne, bevor der Markt allabendlich mit dem traditionellen Auftritt des Marktbläusers ausklingt. Ergänzend treten zahlreiche heimische Tanzgruppen, Kindergärten und Schulen mit ihrem Programm auf und zeigen Tanzvorführungen, einstudierte Weihnachtsmusicals oder Singen im Chor.

Zum Beckumer Wintervergnügen erscheint ein 60-seitiges Programmheft, welches auf Initiative des Vorsitzenden der CityInitiative.Beckum erscheint und durch das Engagement des Einzelhandels und der Gewerbetreibenden erst möglich wird.

Die enge Verbindung zwischen dem Weihnachtsmarkt Beckum und dem Innenstadt-Einzelhandel wird daran deutlich, dass in früheren Jahren jeweils immer ein Sonntag des Weihnachtsmarktes verkaufsoffen war. Der Beckumer Weihnachtsmarkt beginnt in diesem Jahr am 29. November und endet am 8. Dezember. Der verkaufsoffene Sonntag fällt demnach zusammen mit dem Abschluss des Weihnachtsmarktes.

Besonders der zweite Advent (letzter Veranstaltungstag) steht ganz im Zeichen heimischer Vereine und Gruppierungen. Traditionell tritt nachmittags die örtliche Tanzsportgruppe TSC Rot-Gold auf, bei dem von den Kleinkinder-Anfängergruppen bis zu den Profis alle auf der Bühne stehen dürfen. Dieser Auftritt erfreut sich beim Publikum traditionsgemäß großer Beliebtheit und lockt viele Familien und Senioren in die Stadt.

Ergänzend hierzu gibt es auf der Nord-, West- und Oststraße, ausschließlich am zweiten Advent, weitere Mitmach-Aktionen für die Besucherinnen und Besucher. Auf der Nordstraße soll die Aktion „Knack den Tresor“ stattfinden. Zettel mit entsprechenden Zahlen-codes werden an den verschiedenen Ständen der einheimischen Ausstellerinnen und Aussteller des Weihnachtsmarktes verteilt. Mit diesen können die Besucherinnen und Besucher dann versuchen den Tresor zu knacken. Auf der Weststraße lockt ein großes Glücksrad das Publikum an und auf der Oststraße wird eine umfangreiche Tombola die Besucherinnen und Besucher begeistern. An allen drei Standorten gibt es weihnachtliche Gewinne sowie Gutscheine der Weihnachtsmarkthändler und –händlerinnen, der Innenstadtgastronomen und der lokalen Einzelhändlerinnen und Einzelhändler zu gewinnen. Das Programm in den drei Straßen wird durch musikalische Darbietungen abgerundet und sorgt für weihnachtliche Stimmung in der ganzen Innenstadt.

Der Weihnachtsmarkt Beckum ist ein beliebter Treffpunkt, vor allem für viele Vereine, Clubs und Familien. Neben gewerblichen Ständen gibt es zahlreiche Vereine, Initiativen und soziale Einrichtungen, die sich auf dem Weihnachtsmarkt präsentieren und selbsthergestellte Waren und Speisen anbieten. Aufgrund des großen Zuspruchs aus der Bevölkerung nehmen zahlreiche Händlerinnen und -händler Jahr für Jahr wieder teil.

Folgende Initiativen können stellvertretend erwähnt werden:

- Frauen helfen Frauen e. V.
- Arabisch-Deutscher Verein
- Tierschutzverein Beckum-Oelde e. V.
- Hospizgruppe Beckum
- „Für-ein-ander“ Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte
- Bruderschaft der Bauknechte
- verschiedene Schulen und Kindergärten

Zudem bietet der Hotelier- und Wirteverein täglich wechselnde Eintöpfe und Suppe an. Diese werden jeden Tag von unterschiedlichen Gastronomen zubereitet.

Abgerundet wird das Angebot durch eine Mischung typischer, gastronomischer Weihnachtsmarktangebote.

Insgesamt sind etwa 35 Stände auf dem Weihnachtsmarkt.

Veranstaltungsgebiet

Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Marktplatz sowie teilweise in den unmittelbar angrenzenden, auf den Marktplatz zulaufenden Straßen statt. Die genaue Aufstellung steht erst kurz vor der Veranstaltung fest und richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Stände.

Zusätzlich finden die bereits erläuterten Aktionen auf der Nord-, West- und Oststraße statt.

Das Veranstaltungsgebiet umfasst die Laufwege der Besucherinnen und Besucher, auf denen diese zum Weihnachtsmarkt gelangen. Alle Geschäfte sind vom Marktplatz aus fußläufig in 2 bis 3 Minuten zu erreichen und sind vom Hauptgeschehen auf dem Marktplatz weniger als 700 Meter entfernt, die allermeisten deutlich darunter und liegen somit innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs laut Einzelhandelskonzept der Stadt Beckum.



3. Schlussfolgerung

Wie bereits beschrieben handelt es sich beim Weihnachtsmarkt Beckum um eine langjährige Traditionsveranstaltung, auch aus Reihen der ausstellenden und mitwirkenden Vereine, Schulen und Kindergärten sowie der Beckumer Gastronomie.

Da sich die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes und die der Beckumer Innenstadtgeschäfte, besonders in den Abendstunden, nicht überschneiden, ist es kaum möglich, das weihnachtliche Beckum als Familie gemeinsam und ganzheitlich zu erleben und den Weihnachtsmarkt, die weihnachtlichen Dekorationen und die Stimmung zu genießen. Die Beckumer Geschäfte haben in der Regel in der Woche von 09:30 bis 12:30 und von 14:30 bis 18:00 Uhr geöffnet und schließen am Samstag in der Regel spätestens gegen 14 Uhr. Hierdurch werden die gesetzlich möglichen Öffnungszeiten bei weitem unterschritten. Der Weihnachtsmarkt öffnet an Wochentagen von 14:30 bis 20:00 Uhr und am Wochenende von 11:00 bis 20:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten des Beckumer Einzelhandels zeigen, dass die ganz überwiegende Zahl der Geschäfte in Beckum nicht einmal an den in anderen Städten verkaufstarken Samstagnachmittagen geöffnet haben. Dies macht zum einen deutlich, dass auch an verkaufsoffenen Sonntagen nicht das bloße Shopping-Interesse die Menschen in die Innenstadt zieht, sondern ganz vorrangig die jeweils stattfindenden Veranstaltungen. Zum anderen zeigt dies, ebenso wie die insgesamt moderaten Öffnungszeiten der Geschäfte, dass die Beschäftigten im zumeist inhabergeführten Beckumer Einzelhandel, grundsätzlich ausgewogene Arbeitszeiten haben und keine gravierende sowie dauerhafte Mehrbelastung durch einen verkaufsoffenen Sonntag entsteht.

Um die Veranstaltung insgesamt zu bereichern wäre es sinnvoll, wenn der aktionsreiche zweite Advent durch einen verkaufsoffenen Sonntag ergänzt würde, bei dem sich die Einzelhändlerinnen und Einzelhändler in das Treiben in der Innenstadt, mit eigenen Aktionen, einbringen können und die Reize der vorweihnachtlichen Beckumer Innenstadt für die ganze Familie erlebbar werden.

Anlagen

Impressionen



Fotos Stadt Beckum





Fotos Tageszeitung „Die Glocke“



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachdienst Recht und Ordnung
z. H. Herrn Hanisch
Weststr. 46
59269 Beckum

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

STADT BECKUM

32 L 25. Okt. 2019
JL

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

Datum	23.10.2019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Beu/el
Tel.-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen in am Sonntag, 08. Dezember 2019 im
Ortsteil Beckum, anlässlich des Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“**

Sehr geehrter Herr Hanisch,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 18. Oktober 2019 teilen Sie uns mit, dass die City Initiative Beckum anlässlich des Weihnachtsmarktes Beckum für den 08. Dezember 2019 in einem Teilgebiet des Ortsteils Beckum die Öffnung der Geschäfte in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt hat.

Im Rahmen der Anhörung nehmen wir nun zu dem geplanten verkaufsoffenen Sonntag, 08. Dezember 2019 anlässlich des Weihnachtsmarktes Stellung:

Wenn in den Stadt- bzw. Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen. Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz“. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung“.

Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

e-Mail:
bezirk.muensterland@verdi.de

5
TOP

Vor diesem Hintergrund lehnen wir grundsätzliche Sonntagsöffnung aus politischen Gründen weiterhin ab.

Abschließend gehe ich davon aus, dass uns nach Beschluss des Rates der Stadt Beckum die ordnungsbehördliche Verordnung übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 Handel



Gaby Beuing
- Gewerkschaftssekretärin -

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Stadt Beckum
Martin Hanisch
Fachdienst Recht und Ordnung
Postfach 18 63
59248 Beckum

Industrie- und Handelskammer
Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
Christian Paasche

Telefon 0251 707-228
Telefax 0251 707-8228
paasche@ihk-nordwestfalen.de

28. Oktober 2019

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Advents-
sonntag im Dezember im Stadtteil Beckum

hier: Anhörung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW

Ihr Schreiben vom 18.10.2019; Ihr Zeichen: 32-50-10-2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass einer ordnungsbehördlichen
Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Beckum.

In der Stadt Beckum ist folgender Sonntag zur Freigabe von 13:00 bis 18:00 Uhr beantragt:

- 08.12.2019, Anlass: „Weihnachtsmarkt Beckum“

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen
des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Stadt und als Möglichkeit für
den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der
Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur
Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden. Zur
Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a.
OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG
Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG
NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18, OVG Münster vom 26.04.2019, 4B 480/19.NE).

Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn-
und Feiertagsschutz eines rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden

Sachgrundes bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert. Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung steht gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung in der Regel nur im Vordergrund, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der jeweiligen Veranstaltung begrenzt wird. Nur insoweit bleibt ihr Bezug zum Veranstaltungsgeschehen erkennbar. Zudem muss ein zeitlicher Zusammenhang zur Veranstaltung bestehen. Ansonsten kann der Anlass nicht den öffentlichen Charakter einer zeitlich getrennt davon stattfindenden Ladenöffnung prägen (VG Aachen vom 28.08.2018, 3 L 1261/18).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez. Christian Paasche

Hanisch, Martin

Von: silke.elschenbroich@hwk-muenster.de
Gesendet: Dienstag, 5. November 2019 08:16
An: Hanisch, Martin
Betreff: Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung am 08.12.2019

Sehr geehrter Herr Hanisch,

gegen den beabsichtigten Erlass der Rechtsverordnung werden bei Beachtung der üblichen Vorgaben von Seiten des Handwerks keine Bedenken erhoben.

Freundliche Grüße
im Auftrag
Silke Elschenbroich

Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung
Innovationscluster Handwerk NRW



HANDWERKSKAMMER
MÜNSTER



Gefördert durch:
Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bismarckallee 1
48151 Münster
Telefon 0251 5203-302
Telefax 0251 5203-235
silke.elschenbroich@hwk-muenster.de
www.hwk-muenster.de



www.handwerk.de

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Beckum über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 2. Adventssonntag im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“

Präambel

Aufgrund § 6 Absatz 4 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) wird von der Stadt Beckum als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Beckum vom _____ für das Stadtgebiet Beckum folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

An jedem 2. Adventssonntag dürfen im Stadtteil Beckum im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt Beckum“ in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr die Verkaufsstellen geöffnet sein, die an den nachstehenden Straßen liegen:

- Markt,
- Nordstraße ab Markt bis Einmündung Ostwall/Nordwall,
- Weststraße ab Markt bis Einmündung Westwall/Nordwall,
- Oststraße ab Markt bis einschließlich Hausnummer 27,
- Clemens-August-Straße, Hausnummer 1.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Ladenöffnungszeiten oder außerhalb des räumlichen Veranstaltungsbereiches offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Absatz 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (3) Sollte der Anlass für die Sonntagsöffnung nicht stattfinden, ist die Freigabe nach § 1 gegenstandslos.

§ 3

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

Vorlage

zu TOP

2019/0260

öffentlich

Erlass der Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss

14.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

28.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Nutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Nutzungsgebühren werden im Produkt 040105 – Büchereiservice – vereinnahmt.

Produktkonten:

040105.432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte,

040105.448800 – Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen von übrigen Bereichen,

040105.456103 – Mahngebühren für verspätete Buchrückgabe.

Finanzierung

Die Gebührenstruktur der Stadtbücherei Neubeckum wird in der neuen Nutzungs- und Gebührenordnung im Vergleich zur vorherigen deutlich vereinfacht. Einerseits wird die Jahresgebühr für Familien mit minderjährigen Kindern, Ehe- und Lebenspartner(innen) sowie Einzelpersonen von 15,00 auf 20,00 Euro angehoben. Andererseits fallen künftig Gebühren für spezielle Leistungen weg.

Im Jahr 2018 hat die Stadtbücherei insgesamt 10.559,14 Euro an Gebühren eingenommen. Es ist zu erwarten, dass sich die Einnahmen auch künftig in dieser Größenordnung bewegen werden.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Der Betrieb von Büchereien fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Nutzungs- und Gebührenordnung sind §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Stadtbücherei Neubeckum und die Öffentliche Bücherei Beckum verwenden seit dem 25.10.2019 die Software der LMSCloud GmbH. Die Umstellung war notwendig, weil die seit dem Jahr 1997 genutzte Bibliothekssoftware Bibliotheca der Firma OCLC veraltet war.

In dem neuen webbasierten System greifen die beiden Büchereien auf gemeinsame Datenbanken zurück. Auch die Nutzerinnen und Nutzer haben die Möglichkeit, über ein Online-Portal die Medienbestände beider Büchereien einzusehen und zu nutzen.

So führt die Software-Umstellung dazu, dass die Zusammenarbeit zwischen der Stadtbücherei Neubeckum in Trägerschaft der Stadt Beckum und der Öffentlichen Bücherei Beckum in Trägerschaft der Katholischen Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum weiter verstärkt wird.

Die Nutzungs- und Gebührenordnung trägt der neuen Situation Rechnung. Die Büchereien erheben ab dem 01.01.2020 die gleichen Gebühren. Dabei wurde die Gebührenstruktur stark vereinfacht. Zentrales Element sind die Gebühren für Büchereiausweise, die sozial gestaffelt sind. Gesonderte Gebühren für die Ausleihe einzelner Medien wie zum Beispiel DVDs oder Wii™-Spiele erübrigen sich. Dies gilt auch für die bisherigen Gebühren für Vorbestellungen. Dadurch werden die Arbeitsabläufe optimiert. Außerdem muss die Nutzungs- und Gebührenordnung nicht mehr an neue technische Bezeichnungen der Medien angepasst werden. Aktuelle Beispiele hierfür sind die DVDs, die immer mehr an Bedeutung verlieren und die Tonies®, ein Hörbuch-Angebot für Kinder, das seit Kurzem sehr gefragt ist. Hinzu kommen Mahn- und Verzugsgebühren sowie spezielle Bearbeitungsgebühren.

Die Gebührenhöhen bleiben im Wesentlichen unverändert. Lediglich die Jahresgebühr für Familien mit minderjährigen Kindern, Ehe- und Lebenspartner(innen) sowie Einzelpersonen wurde von 15,00 Euro auf 20,00 Euro erhöht. Die Jahresgebühren für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren sowie für Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende bis 27 Jahren bleiben bei 5,00 Euro.

Diese Gebühren können wie bisher um 50 Prozent ermäßigt werden für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten sowie Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen oder der Jugendleiterkarte.

Neu ist, dass auch Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitslose (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch und von Sozialhilfe nach dem SGB Zwölftes Buch eine 50-prozentige Ermäßigung erhalten können.

Ein Vergleich mit den Büchereien vergleichbarer Größenordnungen im Kreis Warendorf zeigt, dass sich die Beckumer Büchereien mit der neuen Gebührenstruktur im Mittelfeld bewegen:

Bücherei	Nutzer(innen)	(Jahres-)Gebühr
Ahlen	Erwachsene	8,00 Euro
	Zusatzausweis für jedes Familienmitglied	4,00 Euro
	Ermäßigte	4,00 Euro
	4-köpfige Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder)	20,00 Euro
	Bezieher(innen) von Sozialleistungen	Kostenfrei
	Gebühren für bestimmte Medienarten (DVDs usw.)	Nein
Oelde Besondere Regelung: die Nutzer(innen) sind Mitglie- der, das heißt die Jahresge- bühr wird auch dann fällig, wenn die Bü- cherei nicht genutzt wird.	Erwachsene (Einzelpersonen und Ehe-/Lebenspartner)	30,00 Euro
	Kinder bis 14 Jahre	kostenfrei
	Jugendliche ab 14 Jahren	5,00 Euro
	Ermäßigte	15,00 Euro
	4-köpfige Familie (2 Erwachsene, 2 Kinder)	30,00 bis 40,00 Euro (in Abhängigkeit vom Alter der Kinder)
	Bezieher(innen) von Sozialleistungen	15,00 Euro
	Gebühren für bestimmte Medienarten (DVDs usw.)	Ja
Telgte	Erwachsene	15,00 Euro
	Ehe-/Lebenspartner, Familien	20,00 Euro
	Ermäßigte	7,50 Euro
	Bezieher(innen) von Sozialleistungen	7,50 Euro
	Gebühren für bestimmte Medienarten (DVDs usw.)	Ja
Warendorf	Erwachsene	12,00 Euro
	Kinder 7 bis 13 Jahre	3,00 Euro
	Jugendliche 14 bis 17 Jahre	6,00 Euro
	Ermäßigte ab 18 Jahren	6,00 Euro
	Familien	15,00 Euro
	Bezieher(innen) von Sozialleistungen	6,00 Euro
	Gebühren für bestimmte Medienarten (DVDs usw.)	Ja
Beckum	Erwachsene (Einzelpersonen und Paare), Familien	20,00 Euro
	Kinder und Ermäßigte bis 27 Jahre	5,00 Euro
	Bezieher(innen) von Sozialleistungen, Teilnehmer(innen) von Freiwilligendiensten und Inhaber(innen) der Ehren- amtskarte	Erwachsene 10,00 Euro, Kinder und Ermäßigte 2,50 Euro
	Gebühren für bestimmte Medienarten (DVDs usw.)	Nein

Eine Umsatzsteuerpflicht ergibt sich nach einer Prüfung durch den Fachdienst Finanzen und Controlling nicht.

Die Nutzungs- und Gebührenordnung wurde an die Regelungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung angepasst.

Anlage(n):

Nutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Beckum für die Stadtbücherei Neubeckum

Nutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Beckum für die Stadtbücherei Neubeckum

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Nutzerinnen und Nutzer	2
§ 3 Nutzungsvoraussetzungen	2
§ 4 Anmeldung	2
§ 5 Büchereiausweis	3
§ 6 Nutzungsmöglichkeiten	4
§ 7 Ausleihe	4
§ 8 Leihfrist-Verlängerung	5
§ 9 Überschreitung der Leihfrist	5
§ 10 Vorbestellungen	5
§ 11 Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken	6
§ 12 Behandlung der ausgeliehenen Medien/Haftung	6
§ 13 Gebühren und Kosten	6
§ 14 Ermäßigungen	7
§ 15 Gebührenbefreiung	7
§ 16 Hausordnung	8
§ 17 Ausschluss von der Nutzung	8
§ 18 Datenschutz	8
§ 19 Inkrafttreten	8

Präambel

Aufgrund §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am _____ folgende Nutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei Neubeckum – nachfolgend Stadtbücherei genannt – ist eine öffentliche Kultureinrichtung der Stadt Beckum. Die Stadtbücherei ist ein Treffpunkt sowie ein Ort der Kommunikation, Bildung, Fortbildung, Information, Freizeitgestaltung und Unterhaltung. Hierzu tragen insbesondere die Medien bei, die für die Nutzerinnen und Nutzer bereitgestellt werden und von ihnen ausgeliehen werden können.
- (2) Die Stadtbücherei kooperiert mit der Öffentlichen Bücherei Beckum, welche sich in Trägerschaft der katholischen Propsteigemeinde St. Stephanus Beckum befindet. Die beiden Einrichtungen verfolgen unter anderem gemeinsam das Ziel, aktuelle Medienbestände bereitzustellen.

§ 2

Nutzerinnen und Nutzer

Natürliche Personen sowie juristische Personen, Personenvereinigungen und Bildungseinrichtungen sind im Rahmen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung und des geltenden Rechts berechtigt, die Stadtbücherei zu nutzen.

§ 3

Nutzungsvoraussetzungen

Für die Nutzung der Stadtbücherei sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Eine persönliche Anmeldung,
- die Ausstellung eines Büchereiausweises.

§ 4

Anmeldung

- (1) Eine Anmeldung kann grundsätzlich nur durch eine volljährige Person erfolgen. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können sich selbst anmelden.
- (2) Zur Feststellung der Personenidentität ist ein gültiger amtlicher Identitätsnachweis vorzulegen. Ist die Anschrift im Identitätsnachweis nicht verzeichnet, ist zusätzlich eine Meldebescheinigung vorzulegen.
- (3) Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren und Kosten verbunden.
- (4) Folgende Daten werden erhoben: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht (freiwillige Angabe) und Kontaktdaten.

- (5) Soweit eine personensorgeberechtigte Person ein Kind, eine Jugendliche oder einen Jugendlichen unter 16 Jahren für die Nutzung der Stadtbücherei über einen Zusatzausweis, einen Kinder- und Jugendausweis oder einen Tagesausweis nach § 5 anmeldet, werden zusätzlich deren/dessen Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht (freiwillige Angabe) und Kontaktdaten erhoben.
- (6) Bei juristischen Personen, Personenvereinigungen und Bildungseinrichtungen haben die Vertretungsberechtigten über die Angaben in Absatz 1 hinaus ihre Vertretungsberechtigung nachzuweisen. Die Bezeichnung der juristischen Personen, Personenvereinigungen und Bildungseinrichtungen wird zusätzlich zu den Daten nach Absatz 4 erhoben.
- (7) Änderungen der Anmeldedaten nach den Absätzen 4 bis 6 sind anzuzeigen.

§ 5

Büchereiausweis

- (1) Nach der Anmeldung nach § 4 und der Begleichung der Gebühren nach § 13 kann einer der folgenden Büchereiausweise ausgestellt werden:
 - **Familienausweis als Jahresausweis**
für erwachsene Einzelpersonen, Erwachsene und ihre im selben Haushalt lebende Lebenspartnerin oder ihr Lebenspartner sowie Erwachsene und ihre minderjährigen Kinder.
 - **Zusatzausweis als Jahresausweis**
für Familienangehörige, die über einen Familienausweis eine Berechtigung zur Büchereinutzung haben.
 - **Kinder- und Jugendausweis als Jahresausweis**
für Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren sowie für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende und Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten bis 27 Jahren.
 - **Tagesausweis**
- (2) Juristische Personen, Personenvereinigungen und Bildungseinrichtungen werden natürlichen Personen gleichgestellt. Entsprechend können für sie Familien-, Zusatz- und Tagesausweise ausgestellt werden.
- (3) Die Gültigkeit eines Jahresausweises beträgt 1 Jahr, gerechnet vom Tag der Ausstellung beziehungsweise vom Tag der Gebühreinzahlung. Tagesausweise sind für den Ausstellungstag gültig.
- (4) Büchereiausweise sind nicht übertragbar und bleiben Eigentum der Stadtbücherei. Ein Ausweisverlust ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis ist gebührenpflichtig.
- (5) Im Falle eines Ausschlusses von der Nutzung gemäß § 17 ist der Büchereiausweis zurückzugeben. Eine Rückzahlung entrichteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6

Nutzungsmöglichkeiten

- (1) Der Büchereiausweis berechtigt zur Nutzung aller Angebote der Stadtbücherei und der Öffentlichen Bücherei Beckum.
- (2) Die Bestandsmedien in der Stadtbücherei und der Öffentlichen Bücherei Beckum können während der Öffnungszeiten genutzt werden und für die Nutzung außerhalb der Büchereien ausgeliehen werden.
- (3) Die Nutzerinnen und Nutzer erhalten Zugriff auf die digitalen Angebote, wenn sie sich mit der Nummer ihres Büchereiausweises und einem Passwort in einem Online-Portal anmelden. Dies sind insbesondere
 - der Online-Katalog, der die Medienbestände der Stadtbücherei und der Öffentlichen Bücherei Beckum übersichtlich präsentiert,
 - verschiedene Online-Angebote, insbesondere E-Medien über die E-Bibliothek,
 - ihr persönliches Büchereikonto. Hier können verschiedene Funktionen genutzt werden.
- (4) Die Stadtbücherei bietet in ihren Räumen die Möglichkeit der Internetnutzung an entsprechenden Geräten einschließlich Druckmöglichkeiten. WLAN steht zur Verfügung.

Da die Stadtbücherei keinen Einfluss auf Internetinhalte hat, übernimmt sie keine Verantwortung für die Qualität der Quellen und die Richtigkeit der Informationen.

Der Aufruf sitten- und rechtswidriger Angebote wird ausdrücklich untersagt. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Angebote mit jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden und pornografischen Inhalten aufzurufen.

Die Nutzerin oder der Nutzer darf keine Veränderungen und Manipulationen an den Geräten der Bücherei vornehmen. Sie/Er ist dafür verantwortlich, dass während der ihr/ihm eingeräumten Zeit keine weiteren Personen das Gerät bedienen.

§ 7

Ausleihe

- (1) Die Ausleihe von Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Büchereiausweises.
- (2) Die Büchereileitung kann die Anzahl der von einer Nutzerin oder einem Nutzer entleihbaren Medien begrenzen. Die Höchstzahl kann sowohl allgemein als auch nach Medienarten differenziert festgesetzt werden.
- (3) Die allgemeine Leihfrist beträgt 4 Wochen.
Abweichend davon kann die Büchereileitung für einzelne Mediengruppen verkürzte Leihfristen festsetzen. Die Stadtbücherei gibt einen Ausgabebeleg aus, dem das jeweils geltende Leihfristende zu entnehmen ist.
- (4) Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten in der Stadtbücherei zurückzugeben. Medien, die in der Öffentlichen Bücherei Beckum abgeholt wurden, sind grundsätzlich dort zurückzugeben.
- (5) Auf Verlangen der Büchereileitung sind die Medien vorzulegen.

§ 8

Leihfrist-Verlängerung

- (1) Die Leihfrist kann einmal verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt. Für bestimmte Mediengruppen kann die Büchereileitung die Verlängerungsmöglichkeit ausschließen.
- (2) Die Leihfrist wird grundsätzlich um die ursprüngliche Leihfrist verlängert.
- (3) Eine Verlängerung kann wie folgt beantragt werden:
 - im persönlichen Büchereikonto (§ 6 Absatz 3),
 - in der Stadtbücherei während der Öffnungszeiten unter Vorlage des Büchereiausweises,
 - telefonisch während der Öffnungszeiten unter 02525 4660,
 - per E-Mail an stadtbuecherei@beckum.de unter Angabe der Büchereiausweisnummer.

§ 9

Überschreitung der Leihfrist

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist wird je angefangene Woche und Medium eine Versäumnisgebühr erhoben gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 4.
- (2) Bei Überschreitung wird nach 7 Tagen schriftlich gemahnt (1. Mahnung).
Nach weiteren 7 Tagen folgt die 2. Mahnung. Es werden Mahngebühren erhoben gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 5.
Die Versäumnisgebühr entsteht unabhängig von einer Mahnung. Nach weiteren 7 Tagen seit der 2. Mahnung wird die Einziehung der entliehenen Medien und der entstandenen Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens veranlasst.
- (3) Werden die ausgeliehenen Medien auch im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens nicht zurückgegeben, fordert die Stadtbücherei, anstelle der Rückgabe der ausgeliehenen Medien, Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- (4) Die Stadtbücherei macht die Ausleihe weiterer Bücher und Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig.

§ 10

Vorbestellungen

- (1) Medien können grundsätzlich kostenlos vorbestellt werden.
- (2) Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Vorbestellung ausschließen.
- (3) Die Anzahl der Vorbestellungen je Nutzerin oder Nutzer kann begrenzt werden.
- (4) Der Bereitstellungszeitraum beträgt 7 Tage.

§ 11

Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei und der Öffentlichen Bücherei Beckum vorhanden sind, können im Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken nach der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland beschafft werden. Die Beschaffung ist gebührenpflichtig.

§ 12

Behandlung der ausgeliehenen Medien/Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Das gilt sowohl für die Nutzung innerhalb der Stadtbücherei als auch für die Nutzung ausgeliehener Medien außerhalb der Stadtbücherei. Sie sind insbesondere vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Nutzerin oder der Nutzer überzeugt sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien bei der Ausleihe. Festgestellte Mängel sind vor der Ausleihe zu beanstanden.
- (2) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Der Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (5) Bei Verlust oder Beschädigung von Medien einschließlich Verpackungsmaterial, Beilagen, Begleitheften, Cover, Bearbeitungs- und Verbuchungsmaterial und so weiter hat die Nutzerin oder der Nutzer Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Unabhängig hiervon sind Gebühren für die Bearbeitung laut § 13 Absatz 1 Nummer 6 zu entrichten.

Dies gilt auch dann, wenn die Nutzerin oder den Nutzer kein Verschulden trifft. Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die der Stadtbücherei durch Weitergabe an Dritte oder durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht gemeldet wurde.

Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 13 bleibt davon unberührt. Schadenersatzforderungen werden aufgrund eines Leistungsbescheides geltend gemacht und bei Nichtzahlung im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

- (6) Bücher und Medien, die auf Grund einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit verseucht wurden, dürfen erst nach erfolgter Desinfektion zurückgegeben werden.
- (7) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Urheberrecht sind einzuhalten.

§ 13

Gebühren und Kosten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Jahresgebühren nach § 5:
 - a) Familienausweis..... 20,00 Euro,

- b) Kinder- und Jugendausweis.....5,00 Euro.
2. Einmalige Gebühren für die Ausstellung von Büchereiausweisen:
- a) Zusatzausweis zum Jahresausweis für Familienangehörige.....0,50 Euro,
- b) Ersatzausweis (nach Verlust des Büchereiausweises)2,50 Euro,
- c) Tagesausweis.....2,00 Euro.
3. Versäumnisgebühren nach § 9:
- je angefangene Woche und Medieneinheit0,50 Euro.
4. Mahngebühren nach § 9:
- für die 1. Mahnung1,50 Euro,
- für die 2. Mahnung1,50 Euro,
5. Bearbeitungsgebühr nach § 12 für ersetzte oder beschädigte Medien ...2,50 Euro.
- (2) Leihverkehr nach § 11:
- Bestellung je Titel im auswärtigen Leihverkehr2,50 Euro.
- Zusätzlich durch Dritte in Rechnung gestellte Kosten sind zu erstatten.
- (3) Die Gebühren und zu erstattenden Kosten werden sofort fällig.

§ 14 Ermäßigungen

- (1) Für folgende Personengruppen werden auf Antrag die Jahresgebühren um 50 Prozent ermäßigt:
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitslose (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch und von Sozialhilfe nach dem SGB Zwölftes Buch,
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Freiwilligendiensten über 27 Jahren,
 - Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen und der Jugendleiter(in)karte.

Die Berechtigung ist nachzuweisen.

- (2) In Ausnahmefällen, die mit den Bestimmungen nach Absatz 1 vergleichbar, aber dort nicht erfasst sind, kann die Büchereileitung auf Antrag die Gebühren ermäßigen oder im Einzelfall erlassen.

§ 15 Gebührenbefreiung

- (1) Schulen, Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren und Ähnliche sind von den Gebühren gemäß § 13 Absatz 1 befreit. Dies gilt auch für Zusatzausweise, die zum Beispiel für einzelne Lehrkräfte ausgestellt werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer der Stadtbücherei sind von den Gebühren nach § 13 Absatz 1 befreit.

§ 16 Hausordnung

Jede Nutzerin und jeder Nutzer hat die Hausordnung der Stadtbücherei zu beachten.

Die Hausordnung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise vom Bürgermeister erlassen. Sie hängt in den Räumen der Stadtbücherei aus.

§ 17 Ausschluss von der Nutzung

Die Büchereileitung kann Personen, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Gebührenordnung oder gegen die Hausordnung verstoßen, von der Nutzung der Stadtbücherei auf Zeit oder auf Dauer ausschließen.

§ 18 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Anmeldung nach § 3 zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und webbasiert gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung der im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgaben. Eine Übermittlung der Daten findet ausschließlich im Rahmen der Nutzung der Stadtbücherei und der Öffentlichen Bücherei Beckum sowie ihrer Dienste statt.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer erhält mit Anmeldung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
- (3) Bei der erstmaligen Anmeldung gemäß § 4 ist die Einwilligung in die Verarbeitung der Daten sowie die Kenntnisnahme der Nutzungs- und Gebührenordnung und des Informationsblatts gemäß Absatz 2 durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Minderjährigen unter 16 Jahren erfolgt die Einwilligung durch eine personensorgeberechtigte Person.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Neubeckum vom 1. Oktober 2014 außer Kraft.



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters

Beteiligte(r): Fachbereich Jugend und Soziales

Auskunft erteilt: Herr Wilmes

Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2019/0254

öffentlich

Umbesetzungen in Ausschüssen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

28.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

1. Herr Patrick Schwerte, Kalkstraße 7, 59269 Beckum, wird auf Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 6 in den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben und als stellvertretender sachkundiger Bürger Nummer 6 in den Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie bestellt.
2. Als Vertretung für die Kreispolizeibehörde Warendorf im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wird Frau Kriminaloberkommissarin Melanie Ossenbrink, Kreispolizeibehörde Warendorf, Waldenburger Straße 2, 48231 Warendorf, als beratendes Mitglied (als Nachfolgerin von Frau Karina Cajo) bestellt.
3. Als Vertretung für den Jugendamtselternbeirat im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien wird Herr Klaus Petschel, Werseweg 46, 59269 Beckum, als beratendes Mitglied (als Nachfolger von Herrn Nicolas Dorweiler) bestellt. Als seine persönliche Stellvertretung wird Frau Tanja Brunnert, Elisabeth-Selbert-Straße 14, 59269 Beckum, als stellvertretendes beratendes Mitglied (als Nachfolgerin von Herrn Klaus Petschel) bestellt.

Kosten/Folgekosten

Ausschussmitglieder und ihre Stellvertretungen – mit Ausnahme der Ratsmitglieder – erhalten für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von derzeit 26,20 Euro pro Sitzungsteilnahme.

Finanzierung

Die Ausgaben für die Sitzungsgelder werden aus dem Produktkonto 010101.542100 – Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeiten – gedeckt.

Begründung:
Rechtsgrundlagen

Die Bestellung der Ausschussmitglieder und deren Stellvertretungen erfolgt auf Grundlage von § 50 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und § 58 Absatz 1 Satz 2 GO NRW.

Die Zusammensetzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien richtet sich nach §§ 4 und 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Verbindung mit § 4 Satzung für das Jugendamt der Stadt Beckum.

Die Bestellung beratender Mitglieder erfolgt gemäß § 58 Absatz 4 GO NRW in Verbindung mit § 50 Absatz 3 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Mit Schreiben vom 05.11.2019 (siehe Anlage 1 zur Vorlage) hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beantragt, Herrn Patrick Schwerte als stellvertretenden sachkundigen Bürger Nummer 6 jeweils für den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben und den Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie zu bestellen.

Mit E-Mail vom 18.10.2019 (siehe Anlage 2 zur Vorlage) hat die Kreispolizeibehörde Warendorf mitgeteilt, dass aufgrund personeller Veränderungen Frau Kriminaloberkommissarin Melanie Ossenbrink als beratendes Mitglied für die Polizei im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien für die Polizei bestellt werden soll. Persönliche Stellvertreterin bleibt weiterhin Frau Kriminalhauptkommissarin Sandra Bothe.

In der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen am 29.10.2019 wurde der bisherige stellvertretende Vorsitzende Herr Klaus Petschel zum neuen Vorsitzenden des Jugendamtselternbeirates gewählt. Neue stellvertretende Vorsitzende des Jugendamtselternbeirates ist Frau Tanja Brunnert. Aufgrund der Wahl ist eine Nachfolgeregelung im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien erforderlich. Herr Klaus Petschel wird als beratendes Mitglied, Frau Tanja Brunnert als stellvertretendes beratendes Mitglied vorgeschlagen.

Der Bürgermeister hat gemäß § 40 Absatz 2 Satz 6 GO NRW in den Fällen des § 50 Absatz 3 GO NRW kein Stimmrecht.

Anlage(n):

- 1 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- 2 E-Mail der Kreispolizeibehörde Warendorf

TOP Ö 7



Bündnis90/Die Grünen · Nordwall 37 · 59269 Beckum

Herrn
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Weststraße 46
59269 Beckum

Bündnis 90/Die Grünen
Ratsfraktion der Stadt Beckum

Angelika Grüttner-Lütke
Fraktionsvorsitzende

Nordwall 37
59269 Beckum
Telefon: 02521 16266

Privat:
Oberer Dalmerweg 98 b
59269 Beckum
Telefon: 02521 7875
E-Mail: a.g-luetke@t-online.de

Beckum, 5.11.2019

Sehr geehrter Herr Dr. Strothmann,

Bündnis 90/Die Grünen benennen für nachstehende Ausschüsse als sachkundigen Bürger:

Patrick Schwerte

Kalkstraße 7

59269 Beckum

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

an 6. Stelle

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

an 6. Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

(Angelika Grüttner-Lütke)

Fraktionsvorsitzende



TOP Ö 7

Betreff:

WG: Besetzung Jugendhilfeausschuss Warendorf

Von: Ossenbrink, Melanie [<mailto:Melanie.Ossenbrink@polizei.nrw.de>]

Gesendet: Freitag, 18. Oktober 2019 10:12

An: Essmeier, Herbert

Cc: Bothe, Sandra

Betreff: WG: Besetzung Jugendhilfeausschuss Warendorf

Guten Tag Herr Essmeier,

auf Grund personeller Veränderungen übermittle ich ihnen die geplante Besetzung des JHA Beckum durch die Kriminalprävention mit der Bitte um Neubildung.

Wenn ihrerseits die Besetzung genehmigt ist, würde ich an Stelle von Frau Bothe, an der Sitzung am 12.11 teilnehmen.

Neubildung und Besetzung der Jugendhilfeausschüsse der Stadt Ahlen, der Stadt Beckum, der Stadt Oelde und des Kreises Warendorf

KK 2 - Kriminalprävention/Opferschutz

Seitens des KK 2- Kriminalprävention / Opferschutz sind für die Jugendhilfeausschuss Beckum folgende Kolleginnen vorgesehen:

Stadt Beckum

Beratendes Mitglied: KOK'in Ossenbrink

Vertretung: KHK'in Bothe

Mit freundlichen Grüßen,

bürgerorientiert • professionell • rechtsstaatlich	
<p>Melanie Ossenbrink Kriminaloberkommissarin</p> <p>Direktion K Kriminalprävention / Opferschutz</p> <p>Melanie.ossenbrink@polizei.nrw.de</p>	<div style="text-align: center;">  <p>POLIZEI Nordrhein-Westfalen Kreis Warendorf</p> </div> <p>Waldenburger Straße 2, 48321 Warendorf Telefon: 02581 – 600 – 282 CN-Pol 07 – 264 - 282 Telefax +49 (0) 02581 - 600 - 290 kpo.warendorf@polizei.nrw.de</p>



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Essmeier

Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2019/0252

öffentlich

Bestellung eines Mitglieds für die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V.

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

28.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Herr Egbert Steinhoff, Leiter des Seniorenbüros im Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Beckum, wird als Mitglied für die Mitgliederversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. bestellt.

Kosten/Folgekosten

Die entstehenden Kosten für die Gremientätigkeit werden in der Regel von der jeweiligen Organisation getragen, für die das Gremium tätig wird. Entstehende Personal- und Sachkosten sind dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Entsendung der städtischen Vertreterinnen und Vertreter in die verschiedenen Organe ist § 63 Absatz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 113 Absatz 2 GO NRW. Die Wahl erfolgt gemäß § 50 Absatz 4 in Verbindung mit § 50 Absatz 2 GO NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Inhaltlich wird auf die Vorlage 2019/0224 – Beitritt zur Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. – verwiesen. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2019 soll der Beitritt zur Bundesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros e. V. zum nächstmöglichen Zeitpunkt beschlossen werden. Ein Vorschlag zur Vertretung der Stadt Beckum in der Mitgliederversammlung ist im Beschlussvorschlag enthalten.

Anlage(n):

ohne



Federführung: Büro des Rates und des Bürgermeisters
Beteiligte(r): Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Wilmes
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

zu TOP

2019/0287

öffentlich

Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Marktplatzplanung und Durchführung der Baumaßnahmen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

28.11.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird zur Erledigung an den Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben übertragen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 24 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu beachten.

Erläuterungen

Bei der Verwaltung ist eine Anregung nach § 24 GO NRW (siehe Anlage zur Vorlage) eingegangen.

Hierbei wird der Rat der Stadt Beckum aufgefordert, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Durchführung der Baumaßnahmen der Marktplatzumgestaltung mit der kürzesten in Frage kommenden Bauzeit und den geringsten Kosten zu beschließen. Zum konkreten Inhalt wird auf die Anlage zur Vorlage verwiesen.

Gemäß § 5 Buchstabe B Nummer 4 Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum entscheidet der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben über die Ausbauplanung bei Straßenbaumaßnahmen vor Durchführung einer Ausschreibung.

Anlage(n):

Anregung nach § 24 GO NRW

Eingang STADT BECKUM
Sekretariat Bürgermeister
23.10.19
AM: FB:

An den
Rat der Stadt Beckum
Weststraße 46
59269 Beckum

Beckum den 08.10.2019

Anregung gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Marktplatzplanung und Durchführung der Baumaßnahmen mit der kürzesten in Frage kommenden Bauzeit und den geringsten Kosten.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Strothmann,

hiermit fordern die Unterzeichner den Rat der Stadt auf, zum nächstmöglichen Zeitpunkt **die Durchführung der Baumaßnahmen des Marktplatzumbaus mit der kürzesten in Frage kommenden Bauzeit und den geringsten Kosten** zu beschließen.

Begründung:

Die Baumaßnahme Marktplatz inkl. Kanalsanierung ist von der Entwurfsplanung, über das Bürgerbegehren bis hin zum Bürgerentscheid als zusammengehörige Baumaßnahme – mit geplanter einjähriger Bauzeit – von Ihnen kommuniziert und beworben worden.

Mitglieder der City-Initiative, Gewerbetreibende, Eigentümer Anlieger und Bürger/Innen haben mit dem Bürgerentscheid eine Entscheidung auf Grundlage Ihrer Aussagen getroffen. Die nötige mittelfristige Sanierung (in 5 Jahren) des Mittelkanals sollte im Zusammenhang mit der Marktplatzsanierung erfolgen und vorverlegt werden. **Als zusammengehörige Baumaßnahme sollte die Umsetzung zeitschonend erfolgen. Gleichzeitig sprachen Sie von einer kostensparenden Maßnahme bei integrierter Durchführung.**

Nach dem Bürgerentscheid wird dann von einer 2-jährigen Bauzeit gesprochen. Eine Begründung für diesen Sachverhalt wird, selbst auf schriftlicher Anfrage der Anlieger, nicht kommuniziert. Genauso wenig gibt es eine Antwort auf die angefragte zeitliche Planung des Marktplatz-Umbaus.

TOP Ö 9

Als Mitglieder der City-Initiative möchten wir mit Nachdruck bekräftigen, dass der Zeitrahmen der Baumaßnahme, die Einkünfte von Gewerbetreibenden und Eigentümer mit Vermietung existenziell beeinflusst. Betroffen sind durch Absperrungen auf dem Marktplatz nicht nur die Marktplatzanlieger sondern auch alle anderen Einkaufsstraßen. Der „Durchgangsverkehr“ für Käufer/Innen wird maßgeblich behindert und die weiteren Einkaufsstraßen werden weniger Laufkundschaft zu verzeichnen haben.

Für die Gastronomie ergibt sich durch die Baumaßnahmen zur Hauptsaison für die Außenbestuhlung ein verschärfter Sachverhalt, den es zu Berücksichtigen gilt.

Der Wochenmarkt – als wichtiger Attraktion und Garant für höhere Laufkundschaft – ist von dieser Baumaßnahme ebenfalls maßgeblich betroffen.

Aus Sicht des Marketings ist die kürzeste Bauzeit in Bezug auf heimische als auch auswärtige Kunden dringendst zu empfehlen, damit es nicht zu Abwanderungen der Kundschaft kommt.

Die zweijährige Bauzeit scheint auch bautechnisch nicht schlüssig. Die Verbindungen vom Mittelkanal zu den Häusern erneuern und „die Hausschlussleitungen der Gebäude an der Nordseite des Marktplatzes ...“ (Zitat Vorlage zu TOP 2019/0230) zu sanieren, um im darauf folgenden Jahr mit der Auskofferung des Marktplatzes und der Verfestigung, genau diese Verbindungen erneut zu erstellen oder bei der Arbeit zu umgehen?

Für uns ist die Splittung der Bauzeit nicht hinnehmbar und wir fordern den Rat auf, die **Durchführung der Baumaßnahmen mit der in der Wahl kürzesten möglichen Bauzeit von einem Jahr und den geringsten Kosten, zu beschließen.**

Wir haben ein Anrecht auf die Kürzeste in Frage kommende Bauzeit.

Ein behutsame Planung der finanziellen Mittel scheint angemessen.